

Stenographisches Protokoll

über die

sechszwanzigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 16. März 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Planckensteiner und Friedrich Graf Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Straßoldo und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen.

Schriftführer Friedrich Graf Attems (liest das selbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 24. Sitzung, der Antrag des Hrn. Abg. Planckensteiner auf Ertheilung landwirtschaftlichen Unterrichts, der Antrag des Hrn. Abg. Wilfling auf Gründung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt für Steiermark, der Antrag des Hrn. Abg. Pauer bezüglich der Entsumpfung des Pefnizthales, ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die Abtretung der Baustelle, auf welcher der Circus steht, an den Armen-Unterstützungs-Hauptverein in Graz, und ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die Gendarmerie-Bequartierung.

Der hochwürdige Hr. Propst, Abg. Niedl, ist noch fortwährend leidend, und zwar derart, daß ihm der Arzt erklärt hat, daß er vor 8 — 12 Tagen auf keinen Fall ausgehen dürfe.

An Petitionen sind eingelangt:

eine Petition, überreicht durch den Hrn. Abg. Karnitschnig, von den Gemeinden des Bezirkes St. Gallen um Untersuchung ihrer Forst- und Servitut-Angelegenheiten und Einstellung von Holzschlägerungen;

eine Petition, überreicht durch den Hrn. Abg. Dr. Hermann Mulley, der Stadtgemeinde Gills um Geneh-

migung eines Entwurfes eines eigenen Gemeindestatutes sammt Wahlordnung für die Stadt Gills;

eine Petition, überreicht durch den Hrn. Abg. Pauer, der Gemeinden Lemberg, St. Marein und St. Veit im Bezirke Erlachstein, um Erhebung der von Bölttschach und Gills nach Croatien führenden Bezirksstraße in die Kategorie der Landesstraßen;

eine Petition, überreicht durch den Hrn. Abg. Senekovitsch, von Insassen der Gemeinden St. Lambrecht und Zeischach mit der Bitte um Verwendung bei dem k. k. Staatsministerium zur Abhilfe ihrer Beschwerden bezüglich der Grundlasten-Ablösung und Regulirung.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Es ist mir ein Antrag von Seite des Hrn. Abg. Dr. Hermann Mulley überreicht worden; dahin lautend:

„Der h. Landtag wolle beschließen, daß in das Präliminare pro 1863 zur Förderung des naturhistorischen Studiums durch Vervollständigung der betreffenden Sammlungen für die Gymnasien in Graz, Marburg und Gills ein Betrag von je 150 fl. eingestellt, und dieser Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.“

Dieser Antrag wird in Druck gelegt werden.

Abg. Dr. Hermann Mulley (Gills): Ich bitte um das Wort. Ich war so frei, diesen Antrag als einen dringlichen zu bezeichnen.

Landeshauptmann: Ich bitte, die Geschäftsordnung kennt keinen dringlichen Antrag, es gibt nur eine Art der Behandlung, nämlich daß der Antrag in Druck gelegt wird, und erst dann, wenn er gedruckt

gelegt ist, kann er begründet werden. Eine Debatte darüber ist nicht möglich.

Ich habe zu verkünden, daß der Hr. Obmann des Comités, welches das Statut für die Stadt Marburg zu prüfen hat, die Herren Mitglieder auf heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Berathung einladet.

Der Hr. Obmann des Comités zur Prüfung der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz ladet die Herren Mitglieder dieses Comités auf morgen um 10 Uhr Vormittag zu einer Sitzung ein.

Der Petitions-Ausschuß wird von seinem Herrn Obmann auf morgen um 12 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Der Hr. Obmann des Finanz-Ausschusses ladet das Plenum des Finanz-Ausschusses für morgen Dienstag zu einer Sitzung auf 5 Uhr Abends ein.

Der Hr. Obmann der III. Section des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder desselben zu einer Berathung auf morgen Nachmittag 5 Uhr ein.

Abg. Dr. Glubek (L. u. B. Ordnung): Die Plenarsitzung des Finanz-Ausschusses ist auf 5 Uhr, die Sectionssitzung ebenfalls auf 5 Uhr anberaumt; das geht ja nicht.

Landeshauptmann: Ich sehe gerade, daß hier allerdings eine Collision vorhanden ist, ich werde den Hrn. Obmann der Section bitten, vielleicht eine andere Stunde zu bestimmen.

Abg. Freiherr v. Mandell (Großgrundbesitz): Ich muß mich erst mit den übrigen Mitgliedern der Section besprechen.

Landeshauptmann: Es wird dies um so wichtiger sein, da zu dieser Sitzung auch Fachmänner, nämlich die Herren Abgeordneten Szj und Regner als Sachverständige, und außerdem noch technische Sachverständige von Außen eingeladen sind. Der Uebelstand ist der, daß der Hr. Obmann des Finanz-Ausschusses unwohl ist, und ihm der Arzt verboten hat, bei diesem Wetter auszugehen. Ich bitte mir nach der Sitzung sobald als möglich bekannt zu geben, wie sich die Herren verständigen haben, und ich würde dann allenfalls durch Herumsenden an die Herren Mitglieder der Section die Sache in Ordnung bringen.

Abg. Dr. Glubek (L. u. B. Ordnung): Ich würde mir erlauben den Antrag zu stellen, daß morgen Vormittag 9 Uhr die Sitzung der III. Section abgehalten werde; dann collidirt die Sitzung mit der anderen durchaus nicht.

Landeshauptmann: Sie collidirt aber mit etwas Anderem; es ist nämlich einer der Fachmänner auf morgen 10 Uhr ebenfalls zu einem Comité des

Landtages eingeladen, und er kann nicht in zwei Sitzungen gleichzeitig erscheinen.

Abg. Ed. Mully (Handelskammer Graz): Es ist auch insoferne eine Collision vorhanden, weil ich Berichterstatter der Bau- und Berichterstatter der Finanz-section bin; es handelt sich um die Einnahmeregulirung.

Landeshauptmann: Es wird also nichts übrig bleiben, als daß die Herren nach der Sitzung sich verständigen und mir das Resultat bekannt geben. Ich werde dann durch Zettel diejenigen Herren Mitglieder der Section, welche zu verständigen sind, in Kenntniß setzen.

Wir können jetzt zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Berathung über die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung übergehen. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (von der Tribüne; — liest): „V. Hauptstück. Vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel dieses Hauptstückes etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bitte ich sitzen zu bleiben, wenn der Titel angenommen wird. (Niemand erhebt sich.) Der Titel ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (liest S. 56 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neypauer. Gestatten Sie meine Herren, bei Beginn der Debatte dieses in materieller Beziehung wichtigen V. Hauptstückes: „Vom Gemeindehaushalte“ in Kürze die Grundzüge zu entwickeln, die der kais. Regierung bei der Formulirung der diesfälligen Bestimmungen vorschwebten.

Man hat sich vor Allem die Frage aufgeworfen, welche Arten von Vermögen — Vermögensgattungen können in einer Gemeinde vorkommen?

In Beantwortung dieser Frage gelangte man zu dem Resultate, daß in den Gemeinden ein Privat-, Corporations-, eigentliches Gemeinde-Vermögen, dann Gemeindegut im weiteren Sinne, Gemeindegut im engeren Sinne, und gewidmetes und gestiftetes Gemeinde-Vermögen vorkomme.

Diese Untertheilungen finden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bürgl. Gesetzbuches, auf den Ministerial-Erlass vom 11. December 1850 und die bisherige Uebung im vorliegenden Gesetze ihren Ausdruck.

Auf das Privat- und Corporations-Vermögen bezieht sich §. 11.

Unter Gemeinde-Vermögen begreift man alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen, deren Einkünfte zur

Bestreitung der Gemeindefauslagen bestimmt sind. Hierauf beziehen sich die §§. 56, 57, 58, 63, 74.

Zu dem Gemeindegute im weiteren Sinne gehören Gemeindefwege, Gemeindefbrücken, Brunnen u. s. w., kurz alle Objecte, deren Natur und Zweck einen ausschließlichen Gebrauch im Interesse der Gemeinde oder auch selbst nur der einzelnen Gemeindeglieder nicht zulassen. Sie gehören zu den eigentlichen Gemeindef-Anstalten, wovon der §. 8 spricht, und auf deren Benützung Jedermann in der Gemeinde ohne Unterschied, ob er Mitglied derselben ist oder nicht, nach Maß der bestehenden Einrichtungen Anspruch hat.

Jene der Gemeinde eigenthümlichen Sachen, welche bloß zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen, bilden das Gemeindegut im engeren Sinne. Hierauf beziehen sich die §§. 57, 59, 66, 74.

Gewisse Objecte des Gemeindefvermögens haben eine bestimmte Widmung, der sie nicht entzogen werden dürfen. Sie sind zur Erhaltung von gemeinnützigen Anstalten oder für besondere gemeinsame Zwecke, z. B. für Kranken-, Waisen-, Armenversorgungs-Häusern u. s. w. bestimmt. Diese Objecte bilden das gewidmete oder gestiftete Gemeindefvermögen, worauf der §. 64 abzielt.

Die citirten Paragraphen sind mit den correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage im Wesentlichen übereinstimmend.

Diese Erläuterung dürfte die Berathung des vorliegenden Hauptstückes erleichtern.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Nein.

Landeshauptmann: So bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 56 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Bei dem §. 57 sehe ich mich verpflichtet, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Ausschuss veranlaßt gefunden hat, diesen Paragraphen im Vergleiche mit dem entsprechenden §. 61 der Regierungsvorlage abändernd aufzunehmen. Im §. 61 der Regierungsvorlage lautet nämlich das 1. Alinea: „Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.“ Das 2. Alinea lautet: „Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.“ Nach diesem Paragraphen würde es nach dem

1. Alinea den Anschein gewinnen, als ob unter gar keinen Verhältnissen eine Veräußerung eines Stammvermögens oder Stammgutes stattfinden könne, während doch auch in der Regierungsvorlage im §. 87 der Fall besprochen wird, wo Veräußerungen vorgenommen werden und zugleich normirt ist, wer in einem solchen Falle die Genehmigung zu erteilen hat. Es erschien demnach dem Ausschusse diese Bestimmung nicht ganz consequent mit §. 87. Der Ausschuss hat aber auch ferner für zweckmäßig erachtet, daß man den Gemeinden nahelege, das Gemeindefvermögen und Gemeindegut sei nicht ein Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder als solcher, als physischer Personen, sondern ein Eigenthum der Gemeinde als moralische Person, d. h. ein fortbestehendes, worauf nicht die jetzigen Mitglieder allein, sondern auch alle zukünftigen in gleicher Weise einen Anspruch haben sollen. Aus dieser Rücksicht hat der Ausschuss geglaubt, den Paragraphen in folgender Fassung dem h. Hause empfehlen zu sollen: (liest §. 57 der Gemeindefordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich möchte nur eine kleine Abänderung, nämlich die Weglassung der Worte „als moralischer Person“ beantragen. Es ist der Begriff einer moralischen Person allerdings ein solcher, welcher in der Rechtswissenschaft und auch im gewöhnlichen Leben noch so ziemlich gang und gebe ist, allein der neueste Standpunkt der Rechtswissenschaft ist gegen den Ausdruck „moralische Person.“ Es ist natürlich hier nicht an der Zeit, dies irgend wie zu rechtfertigen oder zu bekämpfen. Allein, wenn die Worte „als moralischer Person“ wegbleiben, so ist die Sache noch ganz klar; es heißt dann: „da das Gemeindefvermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist“, es ist also da noch immer das Eigenthum der Gemeinde dem Eigenthume der jeweiligen Gemeindeglieder entgegengesetzt, und es ist ganz gleichgiltig, ob man die Gemeinde moralische Person nennt oder nicht. Ich beantrage daher, daß die Worte „als moralischer Person“ weggelassen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Paragraphen das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der Ausschuss hat sich veranlaßt gefunden, diesen Ausdruck „als moralischer Person“ aufzunehmen, weil er sich bei der Bestimmung dieses Paragraphen in Wesenheit an jene Bestimmungen gehalten hat, welche das Gesetz vom Jahre

1849 in §. 74 aufgestellt hat, welcher §. dem Ausschusse vollkommen entsprechend stylisirt erschien. Ich erkenne nun gar nicht, daß der Ausdruck „als moralischer Person“ vielleicht in dieser Richtung, wie Herr Dr. v. Stremayr gemeint hat, weniger glücklich gewählt ist, und daß es vielleicht besser wäre zu sagen, „als juristischer Person.“ Ich würde daher auch kein außerordentliches Gewicht auf jenen Beisatz legen, jedoch glauben, daß bei Weglassung desselben auf andere Weise abgeholfen werden müßte; vielleicht dadurch, daß man sagen würde: „Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeinde-Mitglieder“; darin wäre der Gegensatz zu den einzelnen physischen Personen enthalten und es dürfte diese Fassung genügen. Uebrigens würde ich, wie gesagt, von meinem Standpunkte durchaus kein so bedeutendes Gewicht darauf legen, daß der Ausdruck „als moralischer Person“ oder „als juristischer Person“ aufgenommen werde, und ich glaube, die Sache lediglich dem Ermessen des hohen Hauses überlassen zu sollen. Ich für meine Person würde den Ausdruck „als solcher“ vorschlagen.

Landeshauptmann: Sind Herr Dr. v. Stremayr damit einverstanden?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: So würde ich den Paragraphen nach der vom Herrn Berichterstatter und Herrn Dr. v. Stremayr übereinstimmend beantragten Stylisirung zur Abstimmung bringen. (Liest §. 57 der Gemeinde-Ordnung: „Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist“ und so weiter bis zum Schlusse „ertheilt werden.“) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen so annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 58 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 58 mit der Marginalnote „Verwaltung“ in seinem ganzen Contexte nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 59 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die

Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 59 sammt der Marginalnote „Nutzungen“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 60 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche den Paragraphen annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 61 der Gemeinde-Ordnung.) Der Ausschuss hat hier blos eine einzige neue Bestimmung aufgenommen, nämlich jene, daß in allen den Fällen, wo im Präliminare eine Umlage proponirt wird, wozu eine höhere Genehmigung erforderlich ist, nicht blos ein Termin von einem Monate, sondern ein solcher Termin zu beobachten sei, daß noch rechtzeitig die höhere Genehmigung eingeholt werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 61 sammt der Marginalnote „Voranschläge“ nach seinem ganzen Contexte annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 62 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort über diesen Paragraphen zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über selben geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 62 sammt der Marginalnote „Vermögens-Gebahrung“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 63 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest den §. 64 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte

diejenigen Herren, welche den §. 64 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 65 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 66 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort hierüber zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 66 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 67 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 68 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 69 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den §. 69 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 70 der Gemeinde-Ordnung.) In der Regierungsvorlage ist noch ein dritter Absatz bei diesem Paragraph, welcher lautet: „Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbs-Unternehmung fließenden Einkommens.“ Der Anschuß hat jedoch diesen Beisatz weggelassen, weil er

sich gar keine Möglichkeit denken konnte, dergleichen Personen mit solchen Umlagen zu belegen, da sie dort nicht wohnen, dort weder ein Einkommen noch einen Realbesitz haben.

Statthaltereirath H. v. Neupauer: Der Absatz drei des §. 74 der Regierungsvorlage will solche Personen von den Zuschlägen ausgenommen wissen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, gleichwohl aber in derselben stehende Jahresbezüge oder Renten beziehen und dort auch die Einkommensteuer entrichten. Diese Personen nehmen an den Vortheilen der Gemeinde gar keinen Antheil, und es wäre daher unbillig, sie zur Tragung der Gemeindeflasten zu verhalten. Anders verhält es sich mit den Personen, die zwar in der Gemeinde nicht wohnen, aber in derselben einen Haus- oder Grundbesitz, oder eine Gewerbs-Unternehmung haben. Diese letzteren Personen stehen wenigstens mit den Gemeinden in einem Realverbande, und nehmen durch ihren Besitz oder ihre Gewerbs-Unternehmung auch an den Vortheilen der Gemeinde Theil. Dies war der Grund, warum die Regierungsvorlage auch diese Personen von den Zuschlägen ausgenommen wissen wollte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r. Ich verzichte auf das Wort.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 70, sowie er von dem Ausschusse beantragt ist, annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 71 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 71, sowie er hier beantragt ist, anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: Bei dem nächstfolgenden §. hat der Ausschuss eine Aenderung in der Reihenfolge vorgenommen, indem er erst die Bestimmungen aufgenommen hat, welche in den §§. 73 und 78 der Regierungsvorlage enthalten sind, und dann eine ganz neue Bestimmung als §. 74 über die Art und Weise des Vorganges bei einer beabsichtigten Veräußerung des Stammgutes vorschlägt. Der Ausschuss hat nämlich erachtet, es

sei die Veräußerung und Vertheilung eines Stammvermögens und Stammgutes für die ganze zukünftige Existenz der Gemeinde eine so wesentliche Maßregel, daß man dieselbe nicht einzig und allein dem Ermessen des Ausschusses überlassen, sondern darüber auch die Gemeinde-Mitglieder selbst einvernehmen solle. Es ist sehr möglich, daß vielleicht den einzelnen Ausschußmitgliedern eine Vertheilung, eine Veräußerung sehr wünschenswerth erscheint, weil ihnen momentan aus derselben Vortheile zu erwachsen scheinen. Sie berücksichtigen aber vielleicht nicht die große Tragweite, welche das vielleicht für die Zukunft der Gemeinde hat, und es könnten insbesondere die Gemeinde-Mitglieder in der Folge große Nachteile daraus ziehen. Aus dieser Rücksicht hat man geglaubt, daß bei einem so wichtigen Schritte, der für die ganze Zukunft der Gemeinde von so tief einschneidenden Folgen ist, die Gemeinde-Mitglieder selbst einvernommen werden sollen. Die Regierung hat in ihrer Vorlage eine solche Einvernehmung auch, aber nur in einem einzigen Falle (§. 76), proponirt, dann nämlich, wenn neue Erwerbungen und Unternehmungen aus dem Gemeindevermögen gemacht werden sollen, und wenn für solche Unternehmungen ein besonderes Darlehen aufzunehmen nöthig ist; nur für solche Fälle soll nach der Regierungsvorlage die Einvernehmung stattfinden. Der Ausschuß hat aber geglaubt, daß die Einvernehmung der Gemeinde-Mitglieder überhaupt in allen jenen Fällen erfolgen solle, wo eine Veräußerung oder Vertheilung des Stammvermögens vorgenommen werden soll; er hat sich in dieser Beziehung mehr an das Gesetz vom Jahre 1849 angelehert. Der Ausschuß hat diese Bestimmung auch schon in der Richtung aufnehmen zu sollen geglaubt, weil darin auch wesentlich ein Schutz für die Hochbesteuerten liegt. Diese werden hier Gelegenheit haben, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen, und so wie in der Debatte über die Zulassung oder Nichtzulassung der Virilstimmen von Seite der Großgrundbesitzer wesentlich betont worden ist, daß ihnen darum zu thun sei, bei wichtigen Vorfällen ihre Stimme zur Geltung zu bringen, so ist das eine Gelegenheit, wo sie eben ihre Stimme zur Geltung bringen können, und es wurde auch aus dieser Rücksicht obige Bestimmung für zweckmäßig erlannt.

Nach dieser vorläufigen Auseinandersetzung über die Reihenfolge erlaube ich mir nun, zu §. 72 überzugehen. §. 72 lautet: (liest §. 72 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 72 annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 73 der

Gemeinde-Ordnung.) Der Ausschuß ist hier etwas weiter gegangen, als die Regierungsvorlage und hat geglaubt, der Gemeinde in dieser Richtung einen größeren Spielraum einräumen zu sollen. Während die Regierungsvorlage schon bei 15% der directen Steuer die Bewilligung des Landes-Ausschusses erfordert, hat der Ausschuß geglaubt, 20% als dasjenige Maß zu bestimmen, innerhalb welchem der Gemeinde-Ausschuß nach eigenem Ermessen ohne eine höhere Bewilligung vorgehen kann. Bezüglich der Zuschläge, hinsichtlich welcher ein Landesgesetz erfordert werden soll, ist der Ausschuß ebenfalls etwas weiter gegangen, als die Regierungsvorlage. Während nach der Regierungsvorlage schon ein Zuschlag von 50% ein Landesgesetz erforderlich macht, soll ein solches nach dem Ausschußantrage erst bei 60% erforderlich sein. Ein Landesgesetz ist überhaupt ein sehr wichtiger Act, den man nur in ganz außerordentlichen Fällen hervorrufen soll, und darum hat der Ausschuß geglaubt, erst bei Steuerzuschlägen von mehr als 60% die Anwendung eines solchen beantragen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 73 anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 74 der Gemeinde-Ordnung). Dieser Paragraph ist in der Regierungsvorlage nicht enthalten, und als ganz neu vom Ausschusse eingeschaltet worden. Ich habe die Gründe dafür bereits früher angegeben, und ich erlaube mir nur noch anzuführen, warum sich der Ausschuß veranlaßt gefunden hat, die Bestimmung zu beantragen, daß bei der Einberufung der Wahlberechtigten denselben der Ausschußantrag um den es sich handelt, mitzutheilen sei, und die Einladung zugleich mit der Sanction verbunden werden solle, daß die Nichterscheinenden als mit dem Ausschußantrage einverstanden anzusehen sind. Der Grund dessen lag darin, weil häufig, wenn in der Gemeinde eine Indolenz herrscht, Wenige kommen werden, und es dann leicht den Intriguen Weniger ermöglicht wird, dergleichen Umlagen gänzlich zu beseitigen, indem sie dagegen stimmen, und während vielleicht der größere Theil der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden wäre, würde blos durch Einzelne allein die Sache beseitigt werden. Wenn aber die Vorladung mit dem Beisatze geschieht, daß die Nichterscheinenden als einverstanden zu betrachten sind, so wird es im Interesse eines Jeden, der mit dem Ausschußbeschlusse nicht einverstanden ist, liegen, und seine Sache sein, zu erscheinen, um seine Stimme zur Geltung zu bringen.

Das war der Grund, warum der Ausschuss geglaubt hat, diesen Besatz aufnehmen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Rainer (L. B. Graz): Mir scheint, daß sich hier ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es heißt im 1. Alinea: „oder beabsichtigt er die höhere Genehmigung erforderliche Zuschlüsse zu verfügen;“ es soll heißen: „die höhere Genehmigung erfordernde Zuschlüsse;“ erforderlich sind nicht die Zuschlüsse, sondern erforderlich ist die höhere Genehmigung.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Ich habe gegen den §. 74 zwei Bedenken, welche von Seite derjenigen Herren, welche die Verhältnisse auf dem Lande, das Gemeindeleben, wie es sich bisher entwickelt hat, kennen, vielleicht beseitigt werden können.

Das erste Bedenken, welches ich hege, ist das nach §. 74 die Entscheidung von Seite der wahlberechtigten Gemeindeglieder dadurch geschieht, daß sie zu einer Versammlung einberufen werden, und bei dieser Versammlung darüber abgestimmt werden soll, ob der Ausschußantrag zur höheren Genehmigung vorzulegen sei oder nicht. Im Zusammenhange hiermit ist im Entwurfe ferner gesagt, daß die Einberufung der Wahlberechtigten unter Bekanntgebung des Ausschußantrages mit dem Besatze zu geschehen habe, daß die Nichterscheinenden als mit dem Ausschußantrage einverstanden anzusehen sind. Ich nehme an, es sind 100 wahlberechtigte Mitglieder in einer Gemeinde, dieselben werden zu einer Versammlung mit Bekanntgabe des Grundes einberufen, es erscheinen 49, dieselben debattiren die Sache, und entscheiden sich alle gegen den Ausschußantrag. 51 sind nicht erschienen, weil sie sich um die Sache weniger gekümmert haben, weil sie vielleicht an der Erscheinung verhindert waren. Gleichgiltig ist es, ob sie verhindert waren, oder ob sie wirklich auch stillschweigend zustimmen wollten, sie werden einmal als dem Ausschußantrage beistimmend angesehen. So wie ich mir nun die Sache erkläre, wird gerade der Beschluß Derjenigen, welche zu der Versammlung erschienen sind, welche die Sache verhandelt und in Erwägung gezogen haben, dadurch unwirksam gemacht, daß die Majorität nicht erschienen ist. Wenn man sagt: nun die Majorität wird als zustimmend angesehen, d. i. contumazirt, so kann dies doch nur von Demjenigen gesagt werden, der wirklich nicht verhindert war, sondern nicht erscheinen wollte, der die Sache ganz gleichgiltigen Auges angesehen hat. Nun ist aber hier gerade gesagt, daß die Nichterscheinenden als mit dem Ausschußantrage einverstanden erklärt werden man hat also hier möglicherweise eine Majorität Derjenigen, welche nicht erschienen sind, und welche zusammengeworfen werden, sie mögen aus Lässigkeit, oder wirklich in Folge einer Verhinderung nicht erschienen sein;

andererseits hat man aber vielleicht eine Minorität Derjenigen, welche die Sache reiflich und gründlich erwogen haben. Will man aber die Sache so auffassen, daß von der Beschlußfassung nur der Anwesenden gesprochen wird, so muß ich sagen: dann scheint mir die ganze Sache kaum von Bedeutung. Uebrigens sehe ich auch nicht ein, warum Derjenige, welcher z. B. durch Krankheit, durch zufällige Abwesenheit, durch wichtige Ereignisse in seiner Familie am Erscheinen verhindert ist, wirklich sich seines Rechtes begeben müsse, hier in einer so wichtigen Angelegenheit mitzusprechen.

Diesem Bedenken schiene mir vollkommen abgeholfen, wenn auch hier die Modalität zur Anwendung käme, welche §. 76 der Regierungsvorlage anführt. Es wird hier einfach gesagt, freilich in einem andern Falle, als der uns hier gerade vorliegt: „die Abstimmung geschieht mit „„Ja““ und „„Nein.““ Wenn man also auch hier die allgemeine Bestimmung trifft, daß sämtliche Gemeindeglieder das Recht haben, mitzustimmen, das heißt gerade so zu erscheinen bei der Abstimmung, nicht gerade im Momente dieser Versammlung, welche da abgehalten wird, so glaube ich, daß jenem Bedenken größtentheils schon abgeholfen wäre.

Ich habe aber auch noch ein anderes Bedenken, nämlich das, daß ich mir nach den Verhältnissen des flachen Landes, vielleicht auch kleiner Städte kaum vorstellen kann, wie eine solche Versammlung aller Wahlberechtigten in einer ordentlichen, der Erfüllung des Zweckes ganz entsprechenden Weise gehalten werden könne. Ich mache hier darauf aufmerksam, daß derselbe Vorgang von Seite des Ausschusses auch bei der Abstimmung des §. 75 beantragt ist, wo ausdrücklich davon die Rede ist, daß drei Viertel aller Wahlberechtigter zustimmen müssen, und daß die zustimmenden drei Viertel zugleich mindestens drei Viertel der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten müssen. Wenn das ist, so muß ich sagen, es muß eine solche Volksversammlung in der That sehr genau, sehr gewissenhaft und sehr geschäftsfundig geleitet werden, um als Ergebnis der Abstimmung zu demjenigen Schlusse zu kommen, welcher im §. 75 gefordert ist. Es ist richtig, wenn es sich nur einfach um einen Beschluß durch die Majorität der Versammlung handelt, so mag es recht leicht gehen. Allein, meine Herren, ich bitte darauf zu achten, daß wir ganz dieselbe Abstimmungsmodalität auch bei §. 75 annehmen wollen, und da, muß ich sagen, erscheint mir die Sache in der That sehr schwierig. Wir sind heuer noch nicht in der Lage gewesen, es ist aber, wenn ich nicht irre, bei dem ersten Zusammenkommen des Landtages der Fall eingetreten, daß constatirt werden mußte, daß mehr als die absolute Majorität in der Beschlußfassung vorhanden war. Es hat damals schon in unserer doch gewiß sehr gut geleiteten und geschäftsfundigen Versammlung einige Schwierigkeiten gehabt; ich habe die Ehre gehabt, auch schon in einer anderen parla-

mentarischen Versammlung mitzuwirken, und ich weiß, auch da, wenn es zu einem Beschlusse gekommen ist, wo die Constatur von einer größeren als der gewöhnlichen absoluten Majorität nothwendig war, hat es einige Schwierigkeiten gehabt. Wenn ich mir nun diesen Schwierigkeiten gegenüber die ländliche Bevölkerung denke, die doch wohl an ordentliche Versammlungen, an ein parlamentarisches Leben noch gar nicht gewöhnt ist, so scheint mir, daß die Bestimmung des §. 74 eine solche ist, welche eigentlich ihren Zweck nicht erreicht und zu dem Zwecke nicht führt, welcher von Seite des Herrn Berichterstatters angegeben wird, zu dem Zwecke nämlich, daß dadurch den Höchstebesteuerten ein Schutz gewährt werde, daß sie insbesondere in die Lage kommen, ihre Interessen in einer solchen Versammlung zu vertreten.

Das ist dasjenige Bedenken, welches mich gegen den §. 74 erfüllt, und welches mich veranlaßt, geradezu den Antrag zu stellen, es werde gesagt: Die Abstimmung erfolge mit „Ja“ und „Nein“, und es werde den Verhältnissen des Landes den Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes überlassen, ob er vor der Abstimmung eine Versammlung aller Wahlberechtigten einberufen, und in dieser eine Debatte einleiten wolle oder nicht.

Ich habe aber noch ein Bedenken, welches hier vielleicht auch von minderer Bedeutung ist, mir aber wieder von großem Einflusse erscheint, wenn es sich um die Anwendung der hier zu adoptirenden Grundsätze auf das Verhältniß des §. 75 handelt. Es heißt — und hier ist allerdings der Ausschuß-Antrag übereinstimmend mit der Regierungs-Vorlage — es heißt: „Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften“. Ich finde auch hierin eine Schwierigkeit und Unzukömmlichkeit. Gehen Sie zurück auf diejenigen Bestimmungen, welche die Bevollmächtigung der Wahlberechtigten berühren, so ist das Bevollmächtigungsrecht ein sehr beschränktes, und ich kann hier schon erklären, daß ich dort mit dieser Beschränkung vollkommen einverstanden bin. Allein etwas anderes ist die Bevollmächtigungs-Beschränkung hinsichtlich der Geltendmachung des politischen Rechtes bei der Wahl, und etwas anderes ist die Bevollmächtigungs-Beschränkung hinsichtlich der Zustimmung zu solchen Verfügungen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Vermögens-Verhältnisse des Einzelnen haben. Ich finde es ganz angemessen, daß in der Wahlordnung die Bestimmung aufgenommen ist: Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ich finde diese Beschränkung bei Ausübung des Wahlrechtes ganz in der Ordnung, allein ich finde sie nicht in der Ordnung, wenn es sich darum handelt, daß

Jemand zustimme, eine bestimmte Last zu übernehmen, welche dann auf seine Vermögensverwaltung einen sehr wichtigen Einfluß haben kann. Ich sehe nicht ein, warum in diesen Fällen Derjenige, welcher zur Besorgung seiner Geschäfte aus allerdings ganz guten Gründen von der Gemeinde abwesend ist, warum Derjenige, welcher in der Gemeinde abwesend ist, aber durch Krankheit oder durch ein Familienverhältniß verhindert ist, selbst zu erscheinen, nicht das Recht haben solle, sich hinsichtlich einer so wichtigen Angelegenheit vertreten zu lassen. Ich würde es also hier für nothwendig finden, nicht die Beziehung auf die Bevollmächtigung und auf die Beschränkung dieser Bevollmächtigung nach der Wahlordnung eintreten zu lassen, sondern zu erklären, es könne in diesem Falle bei der Abstimmung allerdings auch die Stimme durch einen legal, in gesetzlicher Form ausgewiesenen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Dies sind die zwei Bedenken und zugleich die zwei Abhilfen, welche mir einleuchtend erschienen. Ich muß es der Würdigung des hohen Hauses und insbesondere der Würdigung der Mitglieder desselben, welche die Verhältnisse auf dem Lande und gerade das Gemeindeleben in diesem Punkte kennen, überlassen, ob diesen Bedenken irgend eine Rechnung zu tragen sei.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte den Herrn Vorredner ersuchen, zu erklären, welchen Antrag er in Bezug auf den §. 74 stellt.

Abg. Dr. v. Stremayr: Mein Antrag ist ein zweifacher. Erstens beantrage ich: Die Abstimmung geschieht mit „Ja“ und „Nein“, gerade so wie es in der Regierungs-Vorlage enthalten ist.

Landeshauptmann: Die Worte: „und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten“ würden ausbleiben?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Diese Worte würden wegbleiben. Der zweite Antrag wäre, daß der letzte Passus, wo von der beschränkten Bevollmächtigung die Rede ist, weggelassen und dafür gesagt werde: „es kann bei dieser Abstimmung die Stimme auch durch einen in gesetzlicher Form ausgewiesenen Bevollmächtigten abgegeben werden.“

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Dann bitte ich um Aufklärung bezüglich des zweiten Alinea.

Abg. Dr. v. Stremayr: Das fällt natürlich ganz weg.

Abg. Graf Kühnburg (Großgrundbesitz): Ich möchte an den Herrn Dr. v. Stremayr die Frage richten, ob es nicht zweckmäßiger wäre, mit Rücksicht auf die von ihm gemachten Aeußerungen das ganze Alinea 2 wegzulassen und blos zu sagen: „Die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgabe des Ausschuß-Antrages zu geschehen.“ Das Weitere hätte wegbleiben.

Landeshauptmann: Ist Herr Dr. v. Stremayr für die Weglassung des zweiten Alinea?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich bin in der Form dafür, daß bloß gesagt werde: „Die Einladung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschuss-Antrages zu geschehen. Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Es sind mehrfache Bedenken gegen diesen Paragraph vorgebracht worden, vor Allem von Herrn v. Rainer, welcher einen Druckfehler in den Worten: „die höhere Genehmigung erforderlich“ Zustimmung findet. Es ist allerdings richtig, daß „erfordernd“ deutscher gesagt ist, und in dieser Richtung hätte ich gar nichts einzuwenden, es ist eine rein stylistische Abänderung, und auch das h. Haus dürfte nichts dagegen einzuwenden haben.

Was jedoch die Bedenken des Herrn Dr. v. Stremayr betrifft, so finde ich sie nicht vollkommen begründet. Der Ausschuss hat sich durchaus nicht verkehrt, daß die Aufnahme der Bestimmung, daß die Nichterscheinenden als beistimmend anzusehen sind, vielleicht zu Inconvenienzen führen könnte, aber noch mehr führt es zu Inconvenienzen, wenn Sie diese Bestimmung nicht aufnehmen. Nehmen wir an, es würde hier einfach gesagt: „Die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschuss-Antrages zu geschehen“; es wäre nun vom Ausschusse beantragt, eine Umlage von 12 oder 16% zu machen, die Einberufung erfolgt und es erscheinen 6 Mitglieder; alle anderen finden es gerecht und billig, daß man diese Umlage mache, es ist ihnen der Zweck, zu dem man sie macht, genehm, sie sind daher ganz einverstanden und erscheinen daher nicht. Nach der Ansicht des Herrn v. Stremayr würden nun die 6 Erschienenen den Ausschlag geben und die Umlage könnte nicht gemacht werden, weil die Anderen nicht erschienen sind. Ich glaube, das ist eine weit größere Inconvenienz, und bei der Indolenz, die mehr oder weniger denn doch noch herrscht, vielleicht eher zu besorgen wäre, als die Herr Dr. v. Stremayr findet, wenn man diesen Beisatz macht. Handelt es sich um einen Gegenstand, der die Interessen der einzelnen Gemeinde-Mitglieder besonders berührt, so werden sie gewiß erscheinen und ihre Stimme geltend machen. Handelt es sich aber um einen solchen Gegenstand, wo sie von vornherein einverstanden sind, so werden sie nicht erscheinen und als zustimmend betrachtet werden. Allein bloß einzelnen Mitgliedern zu überlassen, zu kommen und dann maßgebend für die ganze Gemeinde zu entscheiden, erschien dem Ausschusse bedenklich und darum hat er lieber einen Beisatz aufgenommen.

Wenn man aber diesen Beisatz weglassen wollte, dann müßte man auch das 3. Alinea verändern und nur dann dürften alle Bedenken behoben sein. Dann dürfte es nicht heißen: „und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigten“, sondern es müßte heißen: „aller erschienenen Wahlberechtigten“. Es müßte eben angeführt sein, daß nur die Anwesenden zu zählen sind.

Was die Frage in Betreff der Bevollmächtigung betrifft, so muß ich gestehen, daß ich die Ansicht des Herrn Dr. v. Stremayr begründet finde. Der Ausschuss hat sich nur der Regierungs-Vorlage in dieser Beziehung angeschlossen, weil der Ausschuss überhaupt von der Anschauung ausging, sich der Regierungs-Vorlage anzuschließen, wo nicht triftige Gründe vorhanden waren, von derselben abzuweichen. Die Bedenken aber, welche Herr Dr. v. Stremayr vorgebracht hat, erscheinen allerdings insoweit gerechtfertigt, daß man eine Bevollmächtigung in dieser Frage zulassen könnte, indem es sich hier nur um eine Frage der Eigenthums-Verfügung handelt und, strenge genommen, kein Grund besteht, warum man bei dieser Eigenthums-Verfügung nicht auch einen Bevollmächtigten zulassen solle.

Ich weiß nicht, ob Herr Dr. v. Stremayr einen schriftlichen Antrag stellt.

Abg. Dr. v. Stremayr: Allerdings; ich bin eben damit beschäftigt, ihn zu schreiben und werde ihn sogleich übergeben.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Noch zweckmäßiger dürfte es vielleicht erscheinen, wenn man vielleicht im zweiten Alinea, in ähnlicher Weise, wie im §. 75, eine Bestimmung über die zur Beschlussfähigkeit nothwendige Anzahl der erscheinenden Mitglieder aufnehmen würde. Sowie im §. 75 gesagt ist, daß wenigstens $\frac{3}{4}$ Theile erscheinen und zustimmen müssen, wenn es sich um neue Erwerbungen und Unternehmungen u. s. w. handelt, so wäre es vielleicht am zweckmäßigsten, wenn auch im §. 74 ein aliquoter Theil der Mitglieder als nothwendig anwesend festgesetzt würde, um beschlussfähig zu sein. Es würde dann vielleicht zweckmäßig sein zu sagen: wenn wenigstens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder erscheint. Ich für meine Person aber finde es besser, was der Ausschuss beantragt und die Bedenken nicht so gefährlich, wie sie Herr Dr. v. Stremayr findet. Ich würde im Allgemeinen für den Ausschuss-Antrag, wie er ist, plaidiren, und denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. Nur für den Fall, als auf den Ausschuss-Antrag in der Form, wie er vorliegt, nicht eingegangen würde, würde ich mir erlauben, den Verbesserung-Antrag zu stellen, daß es zu heißen habe: „Die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschuss-Antrages zu geschehen. Die Abstimmung geschieht mit Ja oder Nein. Zur Beschlussfassung ist jedenfalls die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher wahlbe-

rechtigter Mitglieder nothwendig und es entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen." Damit dürfte allen Bedenken Rechnung getragen sein. Bezüglich des letzten Absatzes würde ich mich der Anschauung des Herrn Dr. v. Stremayr rücksichtlich der Bevollmächtigung anschließen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Darf ich um das Wort bitten, bloß um meine jetzt formulirten Anträge vorzutragen. Mein Antrag geht dahin, im ersten Absätze des §. 74 statt der Worte: „so müssen vorerst sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde vom Gemeindevorsteher zu einer Versammlung einberufen werden“ u. s. w. zu setzen: „so müssen sämtliche wahlberechtigten Mitglieder vom Gemeindevorsteher eingeladen werden, um darüber abzustimmen, ob der Ausschuß-Antrag zur höheren Genehmigung vorzulegen sei.“

Ich würde ferner beantragen, daß Alinea 2 folgendermaßen zu lauten habe: „Die Einladung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschuß-Antrages zu geschehen.“

Absatz 3 hätte zu lauten: „Die Abstimmung geschieht mit Ja oder Nein und es entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.“

Absatz 4 hätte zu lauten: „Abwesende oder am Erscheinen Verhinderte können ihre Stimme durch einen in gesetzlicher Form ausgewiesenen Bevollmächtigten abgeben.“

Berichterstatter Dr. Rechner: Nachdem mir jetzt die Anträge des Herrn Dr. v. Stremayr schriftlich vorliegen, bin ich vollkommen in der Lage, dieselben gehörig zu würdigen. Herr Dr. v. Stremayr beantragt im 1. Absätze anstatt der Worte: „so müssen vorerst sämtliche wahlberechtigten Mitglieder vom Gemeindevorsteher zu einer Versammlung eingeladen werden, um darüber abzustimmen“ u. s. w. einfach zu sagen: „So müssen sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde vom Gemeindevorsteher eingeladen werden, um darüber abzustimmen“ u. s. w. Sie müssen doch also jedenfalls zu einer Versammlung eingeladen werden, sie müssen zusammenkommen, um abzustimmen, ich sehe sonst nicht ein, wie sie abstimmen sollten, und in welcher Weise das bewirkt werden sollte. Die Einberufung, die Einladung kann doch nur den Zweck haben, daß sie zusammentreten, um dann mit Ja oder Nein zu stimmen. Ich sehe nicht ein, warum die Worte „zu einer Versammlung“ weggelassen werden sollen, und welche Verbesserung damit bezweckt wird. Ich muß mich also gegen diese Aenderung aussprechen.

Was den 2. Absatz betrifft, so beantragt Herr Dr. v. Stremayr, daß der Beisatz, „daß die Nichterscheinenden, als mit dem Ausschuß-Antrage einverstanden anzusehen sind“, weggelassen werde. Ich habe schon bemerkt, daß ich als Berichterstatter des Ausschusses an diesem Beisätze festhalten muß. Allein für den Fall, als das hohe Haus denselben fallen lassen sollte, so würde ich mich dem Antrage des

Herrn Dr. v. Stremayr nur gegen dem anschließen, daß weiter aufgenommen würde, was auch Herr Dr. v. Stremayr bereits beantragt hat, daß nur die erschienenen Wahlberechtigten abzustimmen berechtigt sind. Allein mir scheint auch das noch nicht genügend, und ich könnte mich auch dann nicht einverstanden erklären, wenn nicht auch ein weiterer Beisatz über die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl gemacht würde; denn selbst nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr könnten noch immer 3 Wahlberechtigte für die ganze Gemeinde stimmen, und bei einer so wichtigen Angelegenheit kann doch eine solche Versammlung nur in der Weise einberufen werden, daß sie einen Sinn und Zweck hat, und das ist nur dann der Fall, wenn sich eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern theiligt. Es ist daher nur wünschenswerth, daß eine Anzahl für die Beschlußfähigkeit gesetzlich festgestellt werde. Ich könnte mich daher mit der Fassung des Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr in diesem Alinea ganz unverändert, wie er sie anträgt, nicht einverstanden erklären, sondern ich würde mir erlauben zu beantragen, daß Alinea 2 so lauten solle: „die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgebung des Ausschuß-Antrages zu geschehen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der sämtlichen Wahlberechtigten nothwendig. Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein und es entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.“ Die Abweichung dieses Antrages von dem des Herrn Dr. v. Stremayr besteht darin, daß eine bestimmte Anzahl Anwesender zur Beschlußfähigkeit gefordert wird.

Was endlich den letzten Antrag bezüglich der Bevollmächtigungen betrifft, so glaube ich würde da eine andere Stylisirung nothwendig sein. Man kann nicht sagen: „Abwesende oder Verhinderte können ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben“, es wird wohl offenbar heißen müssen: „Mitglieder, die in der Gemeinde nicht anwesend sind“, nicht aber etwa solche, die von der Versammlung abwesend sind, können ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben; ich glaube wohl, daß Herr Dr. v. Stremayr solche Mitglieder gemeint hat, welche in der Gemeinde zur Zeit der Einberufung gar nicht anwesend oder durch Krankheit u. s. w. am Erscheinen verhindert sind. Es dürfte daher der allgemeine Ausdruck „Abwesende“ nicht genügen, sondern es müßte heißen: „die durch Krankheit u. s. w. verhindert oder von der Gemeinde abwesend sind“. Wie ich schon früher bemerkt habe, so würde ich gegen die Ausdehnung der Bevollmächtigung in dieser Frage keine Einwendung erheben, und, soweit ich als Berichterstatter des Ausschusses zu sprechen habe, keinen Anstand dagegen erheben, daß die Bevollmächtigung in dieser Ausdehnung aufgenommen werde, jedoch in der von mir soeben modificirten Fassung.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich erlaube mir, dem hohen Hause zu bemerken, daß in der Regierungsvorlage folgende Paragrafhe vorkommen: §. 61: „Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeinde-Mitglieder ist ein Landes-Gesetz erforderlich“. Die Regierung erachtete, daß bei einem so wichtigen Acte, wie die Vertheilung des Vermögens, ein Landes-Gesetz erforderlich sei. Wollen Sie ferner den §. 87 der Regierungsvorlage in's Auge fassen, wo es heißt: „1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Ueberlassung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihren Anstalten gehörigen Sache;“ „3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung u. s. w.“ sind an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden. Ich meine durch die Annahme dieser Bestimmungen der Regierungsvorlage wären alle berührten Bedenken umso mehr gehoben, da es doch bei Veräußerung von unbedeutendem Gemeindevermögen, wie es gegenwärtig bereits im hohen Landtage vorgekommen ist, sich oft um Obligationen von nur 50, von 100 fl. handelt, in welchem Falle die Einberufung der ganzen Versammlung nicht am Plage sein dürfte. Diese Bemerkungen und die citirten Bestimmungen der Regierungsvorlage empfehle ich dem hohen Hause zur Würdigung.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Auf diese Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs erlaube ich mir zu bemerken, daß die Paragrafhe, welche der Herr Regierungs-Commissär citirt hat, dem Ausschuss sehr wohl bekannt sind. Diese Paragrafhe sagen jedoch nur, daß zu solchen Umlagen und Veräußerungen eine höhere Genehmigung erforderlich sei. Allein der Paragraf, den wir jetzt im Auge haben, bestimmt etwas ganz Anderes, nämlich, daß die wahlberechtigten Mitglieder einvernommen werden sollen, ob um eine höhere Genehmigung einzuschreiten sei. Dies ist ein ganz anderer Fall, welcher in der Regierungsvorlage gar nicht normirt ist. Der Ausschuss hat es für sehr wichtig erachtet, daß die Mitglieder der Gemeinde selbst darüber abstimmen sollen, ob überhaupt um die höhere Genehmigung einzuschreiten sei. Es ist ganz richtig, daß die §§. 61 und 87 der Regierungsvorlage die höhere Genehmigung feststellen; und dies hat auch der Ausschuss vollkommen acceptirt. Darum aber fragt es sich nicht, sondern nur darum, daß die Mitglieder darüber einvernommen werden sollen, ob überhaupt eine höhere Umlage zu machen, und zu diesem Zwecke um die höhere Genehmigung einzuschreiten sei. Diese Bestimmung hat der Ausschuss für nothwendig er-

achtet, und ich glaube darum auch im Namen des Ausschusses daran festhalten zu sollen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich möchte um das Wort bitten, nur zur Begründung eines Antrages bezüglich der formellen Behandlung. Ich habe erst im letzten Augenblicke diese 4 Anträge formulirt, und es ist von Seite des Herrn Berichterstatters auch anerkannt worden, daß das Bedürfnis einer Aenderung des §. 74 vorhanden sei. Es ist aber die hohe Versammlung, erst nachdem die Debatte bereits geschlossen war, in die Lage gekommen, sich selbst ein Urtheil darüber zu bilden, ob eine Aenderung einzutreten habe oder nicht. Ich möchte daher beantragen, es wolle die Debatte über den §. 74 nochmals aufgenommen werden. Mir scheint es im Interesse derjenigen Herren Mitglieder der hohen Versammlung, welche vielleicht noch über den §. 74 und die gestellten Abänderungs-Anträge sich äußern wollen, zu liegen, daß ihnen die Gelegenheit hiezu geboten werde.

Landeshauptmann: Das hängt von dem hohen Hause ab. Ich werde das hohe Haus befragen, ob es auf den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr einzugehen beabsichtigt oder nicht. Diejenigen Herren, welche die Debatte über §. 74 nochmals eröffnen und fortgeführt wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Unter den Bemerkungen des Berichterstatters kommt ein Antrag vor, der ganz neu ist, und über den das hohe Haus sich nicht aussprechen konnte, nämlich der Antrag, daß zur Beschlussfassung wenigstens die Hälfte der sämmtlichen wahlberechtigten Mitglieder nothwendig sei. Darüber hat sich noch Niemand ausgesprochen, es ist dies ein ganz neuer Antrag, und da die Tragweite dieses Antrages eine sehr große ist, so, glaube ich, würde, wenn nicht früher darüber debattirt werden könnte, leicht ein Beschluß zu Stande kommen, der am Ende die ganze Sache gefährdet. Ich mache nur darauf aufmerksam, wenn es nothwendig ist, daß die Hälfte aller Gemeinde-Mitglieder zur Versammlung kommt, so heißt das in vorhinein schon die ganze Sache unmöglich machen; denn wie die Erfahrung lehrt, so kommen die Leute nicht, und so würde auf diese Weise ohnehin jeder Beschluß, jede höhere Umlage eine Unmöglichkeit sein. Wenn von Seite des Herrn Berichterstatters bemerkt worden ist, daß am Ende durch eine sehr geringe Anzahl der Beschluß gefaßt werden könnte, so würde das nichts verschlagen, indem dann die Gemeinde-Mitglieder es sich nur selbst zuschreiben müßten, wenn sie alle eingeladen sind, und dennoch nicht kommen. Es würde aber das um so weniger schädlich sein, nachdem ohnehin die Genehmigung des Landes-Ausschusses noch vorbehalten ist. Diese Gründe scheinen mir sehr wichtig, und ich glaube, es werde wohl noch gestattet sein müssen, darüber debattiren zu können, weil eben ein ganz neuer An-

trag erst von Seite des Herrn Berichterstatters ausgegangen ist, über welchen das hohe Haus früher, bevor die Debatte über die andern Gegenstände geschlossen war, unmöglich sich aussprechen konnte.

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter darüber zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich muß vor Allem bemerken, daß ich den Antrag des Ausschusses festhalte, und nur eventuell für den Fall, als der Ausschuß-Antrag nicht angenommen werden sollte, einen Antrag gestellt habe, in welchem ich eine Verbesserung des Stremayr'schen Antrages erkenne. Nachdem die Sache aber zu verschiedenen Anschauungen geführt hat, so dürfte es vielleicht am Zweckmäßigsten sein, wenn das hohe Haus beschließen wollte, die Berathung über §. 74 auszusetzen, denselben dem Ausschusse nochmals zur Berathung zuzuweisen, und einstweilen mit der Berathung der übrigen Paragraphen weiterzugehen.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß die Debatte über diesen Paragraphen auszusetzen sei, einverstanden? (Die Abstimmung erfolgt.) §. 74 wird also sammt den hiezu gestellten Anträgen dem Ausschusse zur Erwägung übergeben werden.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Dann müßte folgerichtig auch die Berathung über §. 75 ausgesetzt werden, weil sich in demselben im letzten Alinea bezüglich der Einberufung und Abstimmung auf den §. 74 berufen wird; so lange daher nicht §. 74 festgestellt ist, kann auch über §. 75 nicht berathen werden.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die Berathung über §. 75 ebenfalls ausgesetzt werde? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Die Berathung über diesen Paragraphen wird ebenfalls ausgesetzt.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (liest §. 76 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Hg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich würde mir erlauben, zu beantragen, daß das in diesem Paragraphen ausgelassene 4. Alinea des §. 79 der Regierungs-Vorlage beibehalten werde, wo es heißt: „Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78 (respective 73 des Ausschuß-Antrages) zur Anwendung zu kommen.“ Ich glaube, daß dieser Besatz nothwendig sei, weil die gleichen Gründe, welche für eine höhere Genehmigung sprechen, wenn es sich blos um eine Umlage in Geld handelt,

auch für eine höhere Genehmigung sprechen, wenn es sich darum handelt, eine höhere Auflage, wenn sie auch in Naturalleistungen besteht, den Gemeinde-Mitgliedern aufzulegen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Der Ausschuß hat dieses Alinea weggelassen, weil es eben praktisch beinahe nicht durchführbar ist, dasselbe zu handhaben. Es soll da der Werth genau abgeschätzt werden, und wenn der Werth jenes Percent der Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so hätte die höhere Genehmigung einzutreten. Eine ziffermäßige Abschätzung der Dienste würde in der Praxis kaum durchzuführen möglich sein, und es würde das nur zu fortwährenden Reibungen und Conflicten führen. Man hat aber auch eine solche Bestimmung nicht für nöthig erachtet, weil die Dienste, die man in der Gemeinde verlangen kann, ohnehin nie so außerordentlich große sein werden, und der Werth derselben nicht leicht jenes Steuer-Percent erreichen wird, wozu eine höhere Genehmigung erforderlich ist. Man hat daher den Besatz für unpraktisch gefunden und deshalb weggelassen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky zur Unterstützungsfrage. Herr Graf Kottulinsky wünscht, daß im §. 76 das 3. Alinea des §. 79 der Regierungs-Vorlage aufgenommen werde, dahin lautend: „Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78“ — wird jetzt heißen müssen §. 73 — „zur Anwendung zu kommen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe sonach den Paragraphen absatzweise zur Abstimmung. Die drei ersten Alinea's können abgestimmt werden, so wie sie hier stehen. (Liest die Marginalnote und die drei ersten Alinea's des §. 76 der Gemeinde-Ordnung.) Diejenigen Herren, welche den Paragraphen bis hierher annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky das 4. Alinea der Regierungs-Vorlage mit Veränderung der Paragraphen-Bezeichnung

von §. 78 in §. 73 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Das letzte Alinea des §. 76 lautet (liest dasselbe). Diejenigen Herren, welche den letzten Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 77 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 77 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 78 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 78 sammt der Marginalnote nach seinem ganzen Contexte annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 79 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich erlaube mir nur zu bemerken, ob nicht hier in diesem Paragraph die Beziehung auf den §. 17 übersehen worden sei, in welchem es in dem vorletzten Alinea heißt: „Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße von 100 Gulden.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Die Bestimmung des §. 17, daß Derjenige, welcher eine auf ihn gefallene Wahl nicht annimmt, dadurch in eine Geldbuße verfällt, ist bereits in diesem Paragraph enthalten; denn wir haben beschlossen, daß diese Geldbuße durch die Gemeinde-Vertretung verhängt werde, es wird also die Geldbuße, wenn sie verhängt ist, gleichzeitig zu einem Beschlusse der Gemeinde-Vertretung. Hier heißt es aber in dem dritten Alinea: „Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeinde-

beschlusse für Gemeindegzwecke stattzufinden haben.“ Es ist also diese Bestimmung bereits in diesem Satze enthalten und der Ausschuß hat eine weitere Berufung auf den §. 17 nicht für nothwendig erachtet.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Contexte des §. 79 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 80 der Gemeinde-Ordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 80 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): „Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.“

Landeshauptmann: Jene Herren, welche mit dem Titel einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 81 der Gemeinde-Ordnung.) Im Vergleiche mit dem entsprechenden §. 84 der Regierungs-Vorlage hat der Ausschuß hier im Verfolge des Grundsatzes, den er vom Anfang an festzuhalten glaubte, nämlich daß im selbstständigen Wirkungskreis die höhere Berufung oder die höhere Ingerenz dem höheren Vertretungskörper, dem Landes-Ausschusse und resp. Landtage, und nicht der Regierungsbehörde zustehen soll, auch im Verfolg dieses Grundsatzes hier die Bestimmung aufgenommen, daß wenn mehrere Gemeinden sich freiwillig zu einer gemeinsamen Geschäftsführung vereinigen und diese Vereinigung lediglich den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, zur Genehmigung dieser Vereinbarung lediglich die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen sei, während, wenn die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsbeforgung sowohl den selbstständigen, als auch den übertragenen Wirkungskreis betrifft, oder wenn die Vereinigung blos für den letzteren geschieht, die über diesen Fall geschlossene Vereinbarung der Statthaltereie vorzulegen ist, um von ihr im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse die Genehmigung einzuholen.

Abg. Herman (L. = B. Pettau): Ich habe schon zu §. 2 der Gemeinde-Ordnung einen Antrag auf Auslassung der drei Worte: „desselben politischen Bezirkes“ vorbereitet gehabt, weil sie die Vereinigung der Gemeinden beschränken. Es ist mir jedoch der Herr Dr. Paffner zuvorgekommen, und ich habe sehr bedauert, daß sein Antrag nicht

unterstützt wurde; denn es sind diese drei Worte, welche im §. 81 wieder vorkommen, wirklich ein bedeutendes Hemmnis in der Gruppierung der Gemeinden, in ihrer freien Bewegung. Ich werde dies durch einige Beispiele erläutern. Im Bezirke Pettau ist eine Gemeinde Namens Wischberg, eine Viertelsstunde weiter weg ist eine andere Gemeinde, sie heißt Wisch, die erste liegt im Bezirke Pettau die andere in Bezirke St. Leonhard; beide gehören zur selben Pfarre, vielleicht haben sie das Interesse, sich zu vereinigen, können dies aber nicht wegen dieser drei Worte, weil sie sich nicht in demselben politischen Bezirke befinden. Ich könnte noch andere Fälle vorführen. Eine weitere Rücksicht, die mich bestimmt, sind auch die Verhältnisse im Bezirke Ansfels, Leibnitz, Mureck und Radkersburg, in welchen Bezirken sowohl deutsche als slovenische Gemeinden sind. Es dürften sich vielleicht die slovenischen Gemeinden in den gedachten Bezirken mit den slovenischen Gemeinden in den Bezirken Marburg und St. Leonhard vereinigen wollen, sind aber hieran verhindert. Ich verkenne nicht, welche Unzukömmlichkeiten entstehen würden, wenn vor Errichtung der politischen Bezirksgrenzen diese Ortsgemeinden sich schon vereinigen würden, da Ein Theil derselben zu Einem Bezirke, der andere zu einem anderen Bezirke gehören würde; allein, ich denke, der Zwischenraum zwischen der Gruppierung der Gemeinden und Errichtung der Bezirke wird kein großer sein, ja es kann die erstere mit letzterer zusammenfallen, und dann hat ja der Landes-Ausschuß und die Statthalterei das Recht der Genehmigung ihrer Zusammenlegung, und diese Genehmigung könnte auf den Fall hin ertheilt werden, daß selbe erst gültig würde, wenn die politische Bezirkseinteilung regulirt sein würde.

Ich stelle daher hier den Antrag: „Es seien im §. 81 die drei Worte: „desselben politischen Bezirkes“ wegzulassen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): In Uebereinstimmung mit meinen zu den §§. 2 und 4 gestellten Anträgen, muß ich auch hier den Antrag stellen, daß das 2. Alinea des §. 81, in Uebereinstimmung mit dem 2. Alinea des §. 48 der Regierungsvorlage, angenommen werde. Dasselbe lautet: „Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen“, so daß diese Genehmigung von Seite der Statthalterei zu ertheilen wäre, ohne Rücksicht, ob die Vereinbarung den selbstständigen, oder auch übertragenen Wirkungsbereich betrifft, und zwar deswegen, weil es der Regierung nicht gleichgültig sein kann, in welcher Weise die Gemeinden selbst nur bezüglich des selbstständigen Wirkungsbereiches sich zu-

sammenlegen. Der Regierung steht in jedem Falle das Recht der Oberaufsicht über die Gemeinden zu, und schon aus diesem Gesichtspunkte allein ist ihr die Constituirung der Gemeinden nicht gleichgültig, und es muß ihr das Recht zugesprochen werden, in dieser Beziehung zu sprechen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neypauer: Gestatten Sie mir zu bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied zwischen der Regierungsvorlage, und dem Ausschusantrage abwaltet. Ich ersuche in Ueberlegung zu nehmen, daß, wenn die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung von den Gemeinden getroffene Vereinbarung, falls sie bloß den selbstständigen Wirkungsbereich betrifft, ausschließlich der Genehmigung des Landes-Ausschusses vorbehalten bleiben soll, dann consequent die bloß den übertragenen Wirkungsbereich betreffende Vereinbarung ausschließlich nur der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben müsse. Nachdem aber die Regierung keinen Anstand nimmt, in dieser letzteren Beziehung die Mitwirkung des Landes-Ausschusses anzuerkennen, so dürfte kein Grund vorhanden sein, warum der Regierung im ersten Falle die Einflußnahme versagt werden sollte. Dies erlaube ich mir dem hohen Hause vorzuführen.

Abg. Herman (L.-B. Pettau): Ich erlaube mir zu meinem Antrage nur noch die Bemerkung, welche ich früher vergessen habe, daß auch in der Regierungsvorlage die drei Worte: „desselben politischen Bezirkes“ nicht enthalten sind, welche vom Ausschusse angenommen wurden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Ausführung des Herrn Abgeordneten Herman gute Gründe hat, obgleich diese wohl nur höchst selten eintreten werden. Mir scheint aber, daß die Frage nun einmal in diesem hohen Hause eine bereits entschiedene ist, und nur von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich jetzt gegen den Auslassungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Herman stimmen. Es ist nämlich im §. 2 angenommen worden: „Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes.“ Es ist diese Beschränkung schon beigelegt, und es ist damals der ganz ähnlich lautende Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Haffner abgelehnt worden. Mir scheint, es würde zu einem Widerspruche führen, wenn wir in einem Paragraphen einen Absatz ablehnten, und in einem neu zur Debatte kommenden Paragraphen eben diesen Beisatz acceptirten. Nur von diesem formellen Gesichtspunkte aus glaube ich mich gegen die Auslassung des Herrn Abgeordneten Herman erklären zu können.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Rainer (L. B. Graz): Ich glaube, daß die Frage, von welcher Seite die Genehmigung einzuholen ist, von keiner so großen practischen Bedeutung ist; ich glaube, daß, wenn mehrere Gemeinden die Schwäche in sich fühlen, den selbstständigen Wirkungskreis nicht allein ausüben zu können, und sich dazu vereinigen, werden sie gewiß den viel wichtigeren übertragenen Wirkungskreis auch nicht allein ausüben können, und werden sich gewiß zur Ausübung beider Wirkungskreise, nämlich sowohl des selbstständigen, als auch des übertragenen, vereinigen, und daher jedenfalls in den Ressort der politischen Behörde kommen.

Abg. Globočnik (L. B. Luttenberg): Ich glaube, die Frage, ob hier die Einflußnahme der Regierung bei Constituierung der Gemeinden in Absicht auf den selbstständigen Wirkungskreis aufzunehmen sei oder nicht, ist bereits durch die Beschlussfassung des hohen Hauses in Absicht auf die §§. 2 und 4 vollkommen entschieden, und sie wäre daher unbedingt hier auch anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Vor Allem muß ich den Herrn Abg. Herman erinnern, daß in der Regierungsvorlage allerdings die drei Worte, die er auszulassen wünscht, enthalten sind; es heißt im §. 84, welcher dem §. 81 entspricht: „den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt es freigestellt u. s. f.“ Es ist irrig, daß sie in der Regierungsvorlage nicht enthalten sind.

Was aber die Frage selbst betrifft, so hat bereits Herr Dr. v. Stremayr die formellen Bedenken geltend gemacht, welche gegen diesen Antrag sprechen, daß man bei §. 81 nicht andere Beschlüsse fassen könne, als schon bei §. 2 gefaßt worden sind. Ich verkenne durchaus nicht, daß die angefochtene Bestimmung hin und wieder zu Inconvenienzen führen mag, allein es ist ebensowenig zu verkennen, daß es vielleicht zu noch größeren Inconvenienzen führt, wenn sich Gemeinden vereinigen, die verschiedenen Bezirken angehören. — Die Bezirksbehörde ist diejenige, die berufen ist, das Aufsichtsrecht des Staates zu üben, sie ist diejenige, welche wegen des übertragenen Wirkungskreises in unmittelbarem Verkehre mit der Gemeinde ist. Wenn nun eine Gemeinde in verschiedenen Bezirke Sprengeln liegen würde, würde dies zu einer Confusion führen; endlich muß man es dem Staate überlassen, die Administration der Bezirke zu bilden. Es mag sehr wünschenswerth sein, wir wollen es gewiß Alle wünschen, daß sich die Regierung möglichst an die Bildung der Gemeinden anschließe, aber es ihr zum Geleze machen, daß die Bezirke genau nach den Gemeinden ge-

bildet werden, dazu, glaube ich, sind wir nicht berufen. Dem Antrage des Herrn Abg. Herman müßte ich also schon in formeller Richtung von meinem Standpuncte aus entgegentreten, weil man gefaßten Beschlüssen nicht widersprechen kann.

Was den vom Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld gestellten Antrag betrifft — (den Redner unterbricht):

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich ziehe meinen Antrag nach erhaltener Aufklärung zurück.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich habe dann weiter nichts mehr zu erwähnen.

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Ich nehme den Antrag des Herrn Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld als meinen auf; wir müssen consequent sein. Da wir bei den §§. 2 und 4 den Grundsatz, wie er in der Regierungsvorlage, §. 84, enthalten ist, anerkannt haben, so müssen wir daher auch bei §. 81 denselben Grundsatz als maßgebend ansehen.

Landeshauptmann: Auch der Herr Abg. Globočnik hat erklärt, daß er den Antrag als den seinigen annehme. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter darüber zu sprechen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Was also diesen Antrag betrifft, so ist er von den Herren Globočnik und Grafen Rhünburg in der Hauptsache dahin gerichtet, daß die Regierungsvorlage in dem Punkte angenommen werde, und er wird damit begründet, daß dies bereits bei den §§. 2 und 4 geschehen sei. Ich muß nur bemerken, daß dies durchaus nicht der Fall ist. Die §§. 2 und 4 besprechen einen ganz andern Fall, als er hier vorkommt. Im §. 2 handelt es sich von der Vereinigung mehrerer Gemeinden, von der vollkommenen Auflösung derselben und Neubildung einzelner Gemeinden aus mehreren bisher bestandenen. Nach §. 2 werden Gemeinden in ihren Individuen aufgelöst und bilden zusammen eine neue Gemeinde. Nach §. 81, den wir hier in Berathung ziehen, ist dies nicht der Fall, da bleibt jede Gemeinde als solche bestehen, und sie vereinigen sich nur zu Beforgung gewisser Geschäfte; es wird die Vereinigung nur zum Behufe der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffen; die Gemeinde als solche bleibt fortbestehen, und es ist dies also ein ganz anderer Fall, als der bei §. 2 normirte. Wir sind daher durch jene Beschlüsse bezüglich desser, was wir hier thun wollen, gar nicht gebunden. Ich glaube aber, daß es ganz correct war, wenn wir die Vereinigung wegen des selbstständigen Wirkungskreises einzig und allein dem Landes-Ausschusse überlassen; ja noch mehr, ich glaube, daß die Gemeinden sich bei Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises vereinigen können, bestimmt schon Art. VII R. G., welcher sagt: „Den Gemeinden bleibt freigestellt, es bleibt ihrem Ermessen überlassen“. Es kann gleichgiltig sein, wie sie ihre Geschäfte besorgen, die Gemeinden als

solche bleiben bestehen und sie besorgen nur im gemeinsamen Einverständnisse ihre Geschäfte. Das muß ihnen nach meiner Anschauung vollkommen freistehen. Ich würde glauben, daß es auch nicht einmal einer Genehmigung des Landes-Ausschusses hiezu bedarf, daß es vielmehr ein rein autonomer Act ist, wenn sie nur kein Gesetz dadurch verletzen. Eine Ingerenz diesfalls der Statthalterei zu verlangen, scheint mir durchaus nicht begründet, weil der selbstständige Wirkungskreis im Ganzen so bestellt ist, daß ein unmittelbares Eingreifen der Regierungsorgane nicht gerechtfertigt erscheint. Auch das Aufsichtsrecht kann nicht als maßgebend erachtet werden, denn auch dieses gestattet kein unmittelbares Eingreifen, weil es sonst nur eine Bevormundung und nicht eine Aufsicht wäre. Es ist die Aufsicht nur etwas Negatives, ein Abwehren, Abhalten, daß nichts Ungelegliches geschieht, es ist ganz etwas Anderes, als ein unmittelbares Eingreifen. Ich glaube daher, der Ausschußantrag, wie er vorliegt, ist ganz correct, und wir sind auch durch die Hinweisung auf die §§. 2 und 4 nicht gehindert, denselben anzunehmen; ich empfehle daher den Ausschußantrag, wie er vorliegt.

Landeshauptmann: Was den Antrag des Herrn Abg. Herman anbelangt, so wird sich die Abstimmung über denselben dadurch ergeben, daß ich — (Rufe: Unterstützung!) Ich glaube, er bedarf einer Unterstützung nicht, da er wesentlich negativer Natur ist und sich die Abstimmung über ihn jedenfalls dadurch ergibt, ob er nun unterstützt ist oder nicht, daß das erste Alinea des §. 81 zur Abstimmung kommt. Wird dasselbe im vollen Contexte angenommen, so ist der Antrag des Herrn Abg. Herman damit allerdings schon abgelehnt. Ich denke daher, daß hier eine Unterstützungsfrage nicht nothwendig ist. Wird sie verlangt? (Rufe: Nein!)

Der erste Absatz des §. 81 lautet: „Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 24), als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 25) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinen. (Art. VII. des Gesetzes vom 5. März 1862).“ Jene Herren, welche diesen Context nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Zum zweiten Absatz liegt der von zwei Herren angenommene Gegenantrag der Textirung der Regierungsvorlage vor. Es läßt sich schwer sagen, welcher von beiden die Bestimmung mehr einschränkt oder erweitert; so viel ist aber gewiß, daß der Antrag als Gegenantrag gestellt worden ist. Ich würde daher den Gegenantrag als solchen zuerst und dann erst den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Der Absatz nach der Regierungsvorlage lautet: „Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung

der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.“ Jene Herren, welche diesen Context nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minderheit.

Nach dem Ausschußantrag lautet der Absatz: „Wenn die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung lediglich den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden betrifft, so ist hierüber die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen. Erfolgt dieselbe jedoch zugleich auch für den übertragenen Wirkungskreis, oder bloß für den letzteren, so ist die getroffene Vereinbarung der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Absatz nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: (liest §. 82 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. H e r m a n (L. B. Pettan): Da in diesem Paragraph wieder dieselben Worte vorkommen, so erlaube ich mir, auch wieder dagegen zu sprechen, und mich namentlich dagegen auszusprechen, daß es nicht richtig ist, daß dagegen ein formelles Bedenken vorliege, da wir im §. 2 diese Worte bereits angenommen haben. Der §. 2 sagt: „Von der Vereinigung der Ortsgemeinden“, so daß jede Gemeinde für sich aufhört, eine eigene Ortsgemeinde zu sein. Im §. 81 oder jetzt im §. 82 handelt es sich aber nur um Vereinigung zur Geschäftsführung. Die Entscheidung im §. 2 hätte also die im §. 81 gar nicht präjudicirt, und ich weiß auch nicht, warum der Ausschuß der freien Bewegung der Gemeinden die Hände bindet, nachdem dies die Regierung doch nicht gethan hat; die Regierung hat vorausgesehen, daß sie ihre Bezirke später bilden werde, und die Gemeinden sich früher konstituiren. Ich muß sagen, die Bestimmung, welche der Ausschuß aufgenommen hat, erscheint mir höchst verderblich, oder wenigstens sehr nachtheilig für die freie Bewegung der Gemeinden in ihrer Constituirung, und ich stelle auch hier wieder den Antrag, daß im §. 82 der Gemeinde-Ordnung die Worte: „desselben politischen Bezirkes“ wegzubleiben haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: Ich hätte fürwahr nicht geglaubt, daß man dem Ausschusse den Vorwurf machen werde, daß er der Regierungsvorlage gegenüber die Freiheit beschränke, ich hätte vielmehr geglaubt, daß der Ausschuß sich bemüht hat, die Freiheit der Gemeinde gegenüber

Regierungsvorlage kräftig zu gestalten und zu erweitern. Es ist aber auch der Vorwurf bei diesem Paragraph ganz unbegründet. Ich muß sagen, daß auch die Regierungsvorlage (Abg. Herman: Ich wollte sagen: das Grundgesetz) diesen Beisatz aufgenommen hat, und es unrichtig ist, wenn man sagt, sie habe ihn nicht aufgenommen. Es ist ganz unbegründet zu sagen, daß der Ausschuß diese Bestimmung für sich aufgenommen habe, er hat sich nur an die Regierungsvorlage angeschlossen; der Grund warum, wurde schon früher auseinandergesetzt. Wenn schon das hohe Haus die Vereinigung mehrerer Gemeinden bezüglich ihres selbstständigen Wirkungskreises nur dann zulässig findet, wenn sie demselben politischen Bezirke angehören, so ist dies um so wichtiger im übertragenen Wirkungskreise, weil der in nichts Anderem, als in der Mitwirkung zu den Zwecken der öffentlichen Verwaltung besteht. Es ist daher um so nothwendiger bei dem übertragenen Wirkungskreise, daß die Gemeinden einem und demselben politischen Wirkungskreise angehören, weil sie zur Geschäftsführung mitwirken müssen. Uebrigens muß ich wiederholen, wie ich schon bei §. 4 darauf hingewiesen habe, daß nicht die jetzigen Bezirksämter im Auge behalten werden sollen; das jetzige Bezirksamt wird bald ein überwundener Standpunkt sein, da Bezirkshauptmannschaften mit weit größerem Territorium werden eingeführt werden, wo also den Gemeinden ein weit größerer Spielraum der Vereinigung eingeräumt sein wird als jetzt. Ich muß also, da es sich hier um den übertragenen Wirkungskreis handelt, von meinem Standpunkte aus an dem Antrage festhalten, obwohl ich nicht verkenne, daß darin eine Beschränkung der Bildung der Gemeinde liegt, die aber unabweislich mitzunehmen ist, weil wir nicht beschließen können, daß der Staatsorganismus sich nach der Gemeinde und nicht die Gemeinde nach dem Staatsorganismus richten müsse.

Landeshauptmann: Es liegt hier ein Gegenantrag des Herrn Abg. Herman vor, welcher dahin lautet, daß die Worte: „desselben politischen Bezirkes“, auch in diesem Paragraph auszulassen seien. Da dieser rein negativer Natur ist, glaube ich, so wie früher, auch hier bemerken zu müssen, daß die Unterstützungsfrage bezüglich desselben nicht nothwendig ist. Ich bringe daher den §. 82 seinem vollen Contexte nach zur Abstimmung; er lautet (liest das erste Alinea des §. 82 der Gemeinde-Ordnung.) Jene Herren, welche den Ausschuß-Antrag, der den Gegenantrag des Herrn Abg. Herman ausschließt, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die weiteren Absätze lauten (liest den §. 82 bis zu Ende.) Jene Herren, welche diese beiden Alineas annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Wir kommen jetzt

zu dem siebenten Hauptstücke: „Von der Aufsicht über die Gemeinden.“

Landeshauptmann: Ich erlaube mir hier dem hohen Hause vorzuschlagen, daß wir dieses siebente Hauptstück heute nicht vornehmen, sondern daß wir auf die Wahlordnung übergehen, welche zu berathen und anzunehmen gar kein Hinderniß sein dürfte. Der Grund davon ist, daß bezüglich dieses Hauptstückes einige Differenzen in Anschauungen, welche auf das Zustandekommen des Gemeindegesetzes überhaupt vielleicht von maßgebendem Einflusse sein könnten, bestehen, und es dürfte vielleicht gut sein, durch einen kleinen Aufschub es möglich zu machen, daß diesfalls Verständigungen angebahnt und vielleicht erfreuliche Resultate erzielt werden können. Jedenfalls ist der Aufschub kein Nachtheil; es kann aber sein, daß ein wesentlicher Vortheil dadurch erreicht werde. Darum würde ich dem h. Hause vorschlagen, daß wir von der Berathung des siebenten Hauptstückes für heute abgehen, es für die nächste Sitzung lassen und dagegen die Gemeinde-Wahlordnung heute vornehmen. Wünscht Jemand Etwas darüber zu bemerken?

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich wollte selbst beantragen, daß es, bevor wir zum siebenten Hauptstücke übergehen, vielleicht am Plage wäre, die Fragen, die Anträge in Erwägung zu ziehen, welche der Ausschuß noch am Schlusse seines Berichtes separat gestellt hat, nämlich die Frage über die Vereinigung der Gemeinden und respective über einen Antrag auf Erlassung einer Abänderung des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 zum Behufe der Gemeindenbildung, und zweitens die Frage bezüglich der Bildung von Bezirksvertretungen. Es wird nämlich für den Fall, als das hohe Haus auf den Antrag des Ausschusses bezüglich der Bezirksvertretungen eingeht, dieselbe als eine offene Frage belassen, und lediglich der Landes-Ausschuß beauftragt, in nächster Session darüber einen Antrag zu stellen, diese Frage vorläufig in reifliche Erwägung zu ziehen, — ich sage, wenn das hohe Haus auf diesen Antrag eingeht, so kann dann das siebente Hauptstück ohne Anstand zur Berathung kommen. Für den Fall jedoch, als sich schon jetzt eine Majorität im hohen Hause für Aufstellung von Bezirksvertretungen aussprechen würde, was allerdings möglich ist, weil darüber noch gar keine Frage vorlag, so würde das siebente Hauptstück einer Umarbeitung unterliegen müssen, daselbe müßte ganz anders gestellt werden. Daher dürfte es nothwendig sein, daß wir, bevor wir an die Berathung des siebenten Hauptstückes treten, die beiden am Schlusse des Ausschuß-Berichtes gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung bringen. Ich weiß nicht, ob Eure Excellenz diese heute in Berathung ziehen oder die Wahlordnung vornehmen wollen?

Landeshauptmann: Ich wäre ganz mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden; ich glaube, wir könnten unter solchen Umständen mit dem Berichte des Ausschusses

dort beginnen, wo von der Wahlordnung nicht mehr die Rede ist — auf der vorletzten Seite, bei dem vorletzten Minuta — und könnten die beiden Anträge des Ausschusses heute berathen und erwägen, und wenn dann noch Zeit erübrigt, die Wahlordnung in Angriff nehmen.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. v. B. Weiz): Ich möchte bitten, daß es bei dem ersten Vorschlage des verehrten Herrn Präsidenten bleibe. Ich glaube, daß man so wichtige Fragen, wie diese beiden sind, nicht auf Einmal herausreißen und die Versammlung in die Berathung stürzen soll, welche für diese beiden Fragen heute weder in ihren einzelnen Versammlungen außer dem Hause, noch in ihren einzelnen Mitgliedern vorbereitet ist. Das ist eben der Zweck der Versammlungen außer dem Hause, daß man sich über bestimmte Gegenstände in der Reihenfolge, in welcher man erwarten darf, daß sie im Hause zur Sprache kommen werden, ausspreche. Dem wäre vollkommen vorgegriffen. Ich muß gestehen, daß ich selbst heute nicht vorbereitet wäre, mich über den zweiten Punkt auszusprechen, weil ich nicht erwartet habe, daß er heute zur Sprache kommen wird; der erste wäre mir gleichgiltig. Es ist dieser Gegenstand auch nicht im Zusammenhange, denn der Bericht schließt mit drei Anträgen. Der erste Antrag geht dahin, daß zuerst das Gesetz im Ganzen angenommen werde, und dann trägt er erst diese beiden Anträge sub a) und b) vor. Die Frage der Bezirksvertretung ist nicht maßgebend für die Berathung des siebenten Hauptstückes, denn wir sind mit unserer Session so weit vorgerückt, daß diese Frage heuer gewiß nicht mehr gelöst werden kann. Sie könnte nur gelöst werden damit, daß ein vollständiges Gesetz über die Bezirksvertretung vorgelegt würde, und ein solches Gesetz müßte doch vorliegen, damit das siebente Hauptstück etwa nach diesem Gesetze abgeändert werden könnte. Es wird heuer in Bezug auf die Bezirksvertretung, glaube ich, selbst nach dem Antrage des Ausschusses, ein principieller Beschluß nicht gefaßt werden; selbst wenn er aber gefaßt würde, müßte man das siebente Hauptstück bis zum nächsten Jahre aussetzen, weil wir in dieser Session ein Gesetz über die Bezirksvertretung nicht mehr haben werden. Also aus parlamentarischen Gründen, wie aus Gründen der Zweckmäßigkeit möchte ich, daß man auf die Berathung der beiden letzten Punkte des Berichtes nicht eingehe. Es steht dem allerdings entgegen, daß man auf die Berathung der Wahlordnung eingehen soll, weil vielleicht auf diese heute auch Niemand vorbereitet ist; jedoch in diesem Falle würde ich vorziehen, daß die Sitzung überhaupt geschlossen wird.

Abg. Dr. v. Neypauer (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir den letzten Antrag des Herrn Vorredners zu unterstützen, und glaube, daß der größere Theil des Hauses nicht vorbereitet ist, heute auf die Wahlordnung einzugehen. Ich erlaube mir daher Er. Excellenz zu bitten, vielleicht andere

Gegenstände, die heute auf der Tagesordnung stehen, vielleicht Berichte des Petitions-Ausschusses, zum Vortrage bringen zu lassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. v. B. Weiz): Ich stelle nicht den Antrag, daß zur Wahlordnung nicht übergegangen werden könne.

Berichterstatter Dr. Rechtbauer: Ich glaube, daß mein Antrag parlamentarisch allerdings zu rechtfertigen wäre. Wir beriethen eben das 6. Hauptstück: Von der Vereinigung der Gemeinden, und der vom Ausschusse gestellte Antrag betrifft eben die Vereinigung und Ausdehnung derselben. Es sind diese Gegenstände daher allerdings im Zusammenhange.

Es wird weiter die Frage der Bezirksvertretung, wenn auf den Ausschusssantrag eingegangen wird, allerdings von keinem Einflusse auf die Berathung des 7. Hauptstückes sein; allein der Ausschusssantrag ist für die Entscheidungen des hohen Hauses nicht maßgebend; wir können nicht wissen, ob das hohe Haus nicht eine andere Meinung über die Frage hat, und dann wird sie allerdings einen großen Einfluß auf die Bestimmungen über die Berufungen haben. Allein ich lege auf diese formelle Frage kein so großes Gewicht, und bescheide mich sehr gerne, daß über die Ausschusssanträge erst am Schlusse abgestimmt werde. Ich glaube aber, daß wir an die Berathung der Wahlordnung ohne Anstand gehen können, weil die Motive der vorigen Abweichungen, die gemacht wurden, ohnehin im Berichte enthalten sind, dieselbe in allen übrigen Punkten aber mit der Regierungsvorlage übereinstimmt. Diese letztere ist in den Händen der Herren, und sie hatten längst Gelegenheit, sich darüber zu informiren. Ich würde daher nicht zweifeln, daß das hohe Haus vollkommen vorbereitet ist, an die Berathung der Wahlordnung zu gehen, und würde daher den Antrag stellen, diese in Angriff zu nehmen.

Landeshauptmann: Wenn Nichts dagegen eingewendet wird, so sehe ich dafür an, daß das hohe Haus der Ansicht beistimmt, daß an die Berathung der Wahlordnung gegangen werde (Niemand erhebt sich zu einer Einwendung.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dieselbe vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (liest): „Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark.“

Landeshauptmann: Ist über den Titel Etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn Nichts bemerkt wird, so wollen jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Titel ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Bevor ich in die

Einzel-Detailberathung der Paragraphe eingehe, glaube ich dem h. Hause die Motive vorlegen zu sollen, welche den Ausschuss bestimmt haben, kleine Modificationen vorzunehmen, und ich finde mich zugleich verpflichtet, bezüglich zweier wichtiger prinzipieller Fragen, über welche im Ausschusse divergirende Meinungen statthatten, dem hohen Hause auch die Gründe der Minorität vorzuführen, nachdem der Berichterstatter nach der Geschäftsordnung verpflichtet ist, auch die Gründe der Minorität, falls dieselbe sich keinen besonderen Berichterstatter gewählt hat, zur Geltung zu bringen. Es waren nur zwei Punkte, in welcher die Minorität abweichender Ansicht war: 1. die Frage wegen der Bildung der Wahlkörper, und 2. wegen der Art der Wahlvornahme.

Bei der Bildung der Wahlkörper haben sich Stimmen im Ausschusse gegen die Bildung mehrerer als zweier Wahlkörper erklärt, weil man gefunden hat, daß darin eine zu große Beschränkung des Wahlrechtes der wahlberechtigten Mitglieder gelegen sei. Die große Majorität des Ausschusses hat sich jedoch dafür erklärt, daß in der Regel drei Wahlkörper beizubehalten und zu bilden seien, und man hat das eben wieder im Hinblick auf die Interessenvertretung gethan, weil man geglaubt hat, daß durch die Bildung dreier Wahlkörper die Höherbesteuerten ein größeres Vertretungsrecht mit Rücksicht auf ihre größere Steuerlast haben, als die geringe Besteuernten.

Bezüglich der Vornahme der Wahl wurde von der Minorität die schriftliche Wahl beantragt, und zwar aus dem Grunde, weil es wohl sehr häufig vorkommt, daß die einzelnen Wähler bei der mündlichen Wahl nicht die genügende Selbstständigkeit haben, um unbeirrt von äußeren Einflüssen, von Persönlichkeiten, vielleicht von egoistischen Interessen, ihre Stimme in Gegenwart von Männern abzugeben, die vielleicht ein Interesse daran haben, in die Vertretung gewählt zu werden, daß also einzelne Wähler auf diese Weise sich vielleicht beeinflussen lassen. Man hat geglaubt, diesem Uebelstande durch die schriftliche Wahl zu begegnen, bei der jeder Gemeinde-Wähler seine Wahlstimme außer dem Hause, außer dem Wahllocale vorbereitet, und in demselben, ohne beeinflusst zu werden, abgeben kann. Allein andererseits hat man nicht verkannt, daß auch bei der schriftlichen Wahl viele Inconvenienzen eintreten können. Vor allem Andern mußte man berücksichtigen, daß viele der Wähler nicht schreiben können, und dadurch vielfach zu Unterschleifen Gelegenheit gegeben wird. Es wurde weiter besorgt, daß, wenn eben nicht ein sehr lebhaftes Interesse der Gemeinde für die Wahl vorhanden ist, durch die Wahlzettel nur noch weit mehr zu Intriguen Gelegenheit geboten ist, als bei der mündlichen Wahl. Endlich glaubte man, daß, wenn ein constitutionelles Leben eingeführt werden soll, der Bürger daran gewöhnt wer-

den soll, seine Meinung offen und unumwunden, daher mündlich auszusprechen, und seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Das waren die Gründe, welche die Majorität bewogen haben, bei der mündlichen Stimmenabgabe zu bleiben, umso mehr, als auch die Landesordnung bezüglich des Landtages die mündliche Stimmenabgabe aufgestellt hat, und daher für einen kleineren Wahlkörper nicht zu einem andern Modus geschritten werden soll, als für einen größeren.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir nur bei §. 1 zu bemerken, daß der Ausschuss unter den hier aufgezählten Personen auch noch dienenden Militärpersonen, Officieren und Militärparteien die Wahlberechtigung einräumen wollte, das aber in Folge einer, von Seite der Regierung gegebenen Aufklärung, daß eine unmittelbare Betheiligung dieser Personen in keinem Falle stattfinden könne, unterblieb.

Aus dieser Rücksicht hat der Ausschuss den §. 1 in folgender Fassung festgehalten: (liest den §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung.) Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß beim Absätze 3, bei dem Worte „Ehrenbürger“ auch das Wort: „Ehrenmitglieder“ beizufügen wäre, nachdem das hohe Haus bei den §§. 7 und 8 beschloffen hat, daß das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen, auch den Landgemeinden zu ertheilen sei, welche die Rechte der Gemeinde-Angehörigen haben sollen. Ich würde daher beantragen, daß hier auch: „Ehrenmitglieder“ aufgenommen werden.

Im Vergleiche zur Regierungsvorlage hat sich der Ausschuss einige Abänderungen zu beantragen erlaubt; und zwar hat der Ausschuss nicht bloß den Doctoren, welche einen akademischen Grad erlangt haben, sondern überhaupt den Notaren und Advocaten das Wahlrecht eingeräumt.

Weiters ist der Ausschuss in der Beziehung liberaler, als die Regierungsvorlage, vorgegangen, daß man die Erlangung des Doctorates nicht auf eine inländische Universität beschränkt, sondern beantragt, daß überhaupt jenen Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben, das Wahlrecht eingeräumt werden soll. Man hat nämlich geglaubt, daß man die Intelligenz vor Allem zur Geltung bringen, und daher jenen Personen, welche durch Fachstudien bereits einen akademischen Grad erreicht haben, auch in der Gemeinde das politische Wahlrecht gestatten solle.

Bei Absatz f) ist der Ausschuss ebenfalls weiter gegangen, als die Regierungsvorlage, indem der Ausschuss nicht bloß Vorstehern und Oberlehrern, Directoren, sondern überhaupt den öffentlichen Lehrern das Wahlrecht eingeräumt hat, u. z. aus dem gleichen Grunde, weil man geglaubt hat, daß ein Mann, der in der Gemeinde von so wichtigem Einflusse ist, von dem mehr oder weniger die ganze Bildung der Gemeinde, wenigstens in der nächsten

Generation abhängt, daß ein solcher Mann auch das Stimmrecht in der Gemeinde haben soll. In dieser Richtung erlaube ich mir daher die Anträge des Ausschusses in der weitergehenden, liberaleren Fassung dem hohen Hause zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 1 oder über die Aufschrift zu sprechen?

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): §. 1, wie er vom Ausschusse beantragt ist, enthält eine Abweichung vom §. 1 der Regierungsvorlage; im §. 1 der Regierungsvorlage heißt es nämlich: „Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens Einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.“ Dieses Bedingniß, daß sie sich wenigstens seit Einem Jahre in der Gemeinde aufhalten, und eine directe Steuer entrichten, ist im Antrage des Ausschusses bei §. 1 weggeblieben. Ich glaube jedoch, daß es nicht gleichgültig ist, wer wählt; denn es soll doch nur Derjenige wählen, der mit allen Persönlichkeiten in der Gemeinde genau bekannt ist, was von demjenigen, der erst kurze Zeit in der Gemeinde wohnt, kaum zu erwarten ist. Ich erlaube mir deshalb zu beantragen, daß §. 1 der Regierungsvorlage angenommen werde.

Landeshauptmann: Die ganze Textirung?

Abg. Graf Rhünburg: §. 1, Punkt 1.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der Ausschuss hat diese Bestimmung weggelassen, weil es ihm unbillig erschien, daß z. B. Jemand, der sich in einem Orte ankaufte, sich dort ansiedelt und 5, 6, 8 Monate dort ist, nicht wahlberechtigt sein soll, während er auch in dem früheren Orte, von dem er weggezogen ist, nicht mehr wahlberechtigt ist; er wird also in einem solchen Falle sein politisches Wahlrecht gänzlich verlieren. Es ist auch kein rechtfertigender Grund vorhanden, warum man gerade Ein Jahr an einem Orte sein muß, um dort wahlberechtigt zu sein. Wenn der Herr Abg. Graf Rhünburg meint, er würde sonst die Persönlichkeiten nicht kennen, so würden Viele ausgeschlossen sein, dann würden insbesondere die Großgrundbesitzer, welche in einer Gemeinde Besitzungen haben, und dort nicht wohnen, wohl nicht in der Lage sein, wählen zu können, weil sie die Persönlichkeiten nicht kennen. Ich glaube, das muß Jedem überlassen bleiben; es wird seine Sache sein, sich um die richtige Persönlichkeit zu erkundigen, und dann zu wählen. Die Beschränkung eines Einjährigen Aufenthaltes ist uns daher etwas zu enge vorgekommen, wir haben ge-

glaubt, das politische Wahlrecht ausgedehnter wahren zu sollen, und auch Demjenigen, der sich in der Gemeinde dadurch selbst gemacht hat, daß er sich eine Realität kauft, oder ein selbstständiges Gewerbe errichtet, das Wahlrecht von dem Momente an einräumen zu sollen, als er in die Gemeinde aufgenommen ist. Das ist der Grund, warum man diesen Passus weggelassen hat und, ich glaube, er ist triftig genug, daß das hohe Haus dem Ausschusse-Antrage beistimme.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abg. Grafen Rhünburg zur Unterstützung; er geht dahin, die Regierungsvorlage anzunehmen, weil dieselbe einen Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses enthält. Jene Herren, welche die Einfügung der Worte: „seit wenigstens Einem Jahre“ in den Ausschusse-Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach die Aufschriften: „Erstes Hauptstück. Von der Wahl der Gemeinde-Ausschusses. Erster Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit,“ dann den ganzen Context des §. 1 bis zum Absätze 3 sammt der Marginalnote: „Wahlberechtigung“ zur Abstimmung. Jene Herren, welche die Aufschriften, die Marginalnote und die Absätze 1 und 2 des §. 1 anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Der Absatz 3 hat nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters, — und ich glaube, es liegt das in der Natur der Sache, — eine Erweiterung zu erfahren, indem er heißen wird: „3. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder.“ Der letzte Absatz bleibt unverändert. Jene Herren, welche den Absatz 3 in dieser Erweiterung: „Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche das letzte Alinea nach dem Ausschusse-Antrage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 2 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 3 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe ihn zur

Abstimmung. Jene Herren, welche §. 3 sammt der Marginalnote dem ganzen Contexte nach annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 4 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen?

Abg. Habenbacher (L. V. Leoben): Es kann Jemand in verschiedenen Ortsgemeinden Besitzungen haben; hat er dann auch das Stimmrecht in jeder der Gemeinden? Es ist dies hier nicht erläutert. Oder hat er nur ein einziges Stimmrecht? Es kann Jemand z. B. 15, 20 Besitzungen haben; es ist dies auch der Fall in unseren Gemeinden, das Einer so viele Besitzungen hat. Hat er so oft das Wahlrecht, oder übt er es nur Einmal aus?

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Sartberg): Minderjährige können öfter große Werkscomplexe besitzen, und ich glaube, die sollten durch ihre Vormünder auch vertreten werden. (Auf: Dies enthält der Paragraph ohnehin!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Antrag wurde eigentlich keiner gestellt, sondern nur eine Anfrage und ein Wunsch ausgesprochen. Abg. Mosdorfer wünscht, daß auch Minderjährigen, welche ein Gewerl besitzen, das Stimmrecht durch ihre Vormünder gewährt werde. Allein dies ist schon im Punkte 1 gesagt, wo es heißt: „Nicht eigenberechtigte Personen üben das Wahlrecht durch ihre Vertreter aus.“

Was die Frage des Hrn. Abg. Habenbacher betrifft, so besteht kein Zweifel, daß Jemand, der in verschiedenen Gemeinden verschiedene Realitäten besitzt, wovon er eine directe Steuer zahlt, in jeder Gemeinde, in der er eine solche Realität besitzt, das Stimmrecht ausübt; wenn er aber in Einer Gemeinde mehrere Realitäten besitzt, so kann er es nur Einmal ausüben, weil seine Person es ist, welche das Stimmrecht übt, und die Realität hiezu nur die Veranlassung bildet. In Einer Gemeinde kann überhaupt Niemand mehr als Eine Stimme haben, nämlich für seine Person, und deshalb muß man auch mündlich stimmen.

Landeshauptmann: Es liegt kein Antrag vor; ich bringe daher den §. 4 zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 4 sammt den Marginalnoten: „Ausübung des Wahlrechtes“, „Bevollmächtigte“, dem Contexte nach annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 5 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und werde den §. 5 zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 6 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 7 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph zu sprechen wünscht, bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 7 anzunehmen wünschen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 8 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphen sammt der Marginalnote sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist sammt der Marginalnote angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 9 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit der Annahme dieses Paragraphen einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 10 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 10 sammt der Marginalnote annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 11 der Gemeinde-Wahlordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest): „Zweiter Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.“

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Der nächste Abschnitt, nämlich der, welcher von der Vorbereitung der Wahl und Bildung der Wahlkörper handelt, ist für die Interessen der Höherbesteuerten des Landes von hoher Wichtigkeit. Daß dieser Gegenstand schon heute zur Berathung kommen würde, ist nicht vorauszusetzen gewesen, nachdem ein ganzes Hauptstück, und zwar ein sehr wichtiges, welches vorzugsweise sehr lange Debatten voraussehen ließ, nicht zur Sprache gekommen ist.

Ich möchte daher wiederholt den Antrag stellen, daß bei dem 2. Abschnitt die Debatten ausgesetzt werden, um jenen Herren, welche dabei vorzugsweise interessirt sind, überhaupt aber der ganzen Versammlung des hohen Landtages, die nöthige Zeit zur Vorbereitung über diesen wichtigen 2. Abschnitt zu gönnen. Es dürfte dadurch der hohe Landtag in der Fortsetzung seiner Arbeiten nicht aufgehalten sein, weil es noch andere Gegenstände gibt, welche heute zur Verhandlung kommen können, nachdem Sr. Excellenz bei der letzten Sitzung ohnehin mehrere Gegenstände angeführt hat, welche nöthigenfalls zur Verhandlung kommen könnten. Im Interesse der Höherbesteuerten, und von der Voraussetzung ausgehend, daß man diesen wichtigen Gegenstand nicht übereilen wolle, erlaube ich mir den Antrag auf Sifirung der Debatte der Wahlordnung vom 2. Abschnitte bis zur nächsten Sitzung zu stellen.

Abg. W a n i s c h (Bruck): Ich muß mich diesem Antrage meines geehrten Herrn Vorredners umsonst anschließen, als ich bei der Berathung über die Virilstimmen, nachdem ich denselben entgegengetreten bin, mir vorbehalten habe, mit Rücksicht auf den Art. XI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 den geeigneten Antrag in der Richtung zu stellen, daß die den Höchstbesteuerten in diesem Artikel reservirten Rechte in der Gemeinde-Wahlordnung die entsprechende Wahrung finden sollen. Wir sind nach diesem Artikel schuldig, diesen Interessen Rechnung zu tragen, und da wir uns heute jedenfalls auf diesen Gegenstand nicht vorbereiten konnten, so ist der Antrag, denn mein geehrter Herr Vorredner gestellt hat, umsomehr gerechtfertigt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand

das Wort zu ergreifen wünscht, ertheile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: Wenn die Herren großes Gewicht darauf legen, daß sie nicht genügend vorbereitet sind, um heute und jetzt in die Berathung des 2. Abschnittes einzugehen, so glaube ich mich nicht berufen, Dem entgegenzutreten zu sollen, und verkenne nicht, daß die Bildung der Wahlkörper von großem Einflusse auf die Größe des politischen Wahlrechtes ist. Wenn also die Herren glauben, daß sie sich noch nicht gehörig verständiget haben, würde ich von meinem Standpunkte nicht entgegenzutreten. Allein da würde ich auch nicht am Plage finden, daß andere Gegenstände, auf welche sich die Herren noch weniger vorbereitet haben werden, als auf die Wahlordnung, zur Berathung kommen, und für diesen Fall würde nichts Anderes übrig bleiben, als entweder die Sitzung ganz zu schließen, oder Berichte des Petitions-Ausschusses vorzunehmen.

Abg. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich wollte nur bemerken, daß der letzte Antrag des Herrn Berichterstatters eben nicht maßgebend ist, denn es können mehrere kleinere Gegenstände allerdings zur Verhandlung kommen, die eine solche Vorbereitung, wie die wichtige Frage der Eintheilung der Wahlkörper nicht nothwendig haben.

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich verkenne die Gründe nicht, die für den Schluß in der Richtung gestellt wurden, daß wenigstens heute in der Berathung des Gemeindegesetzes nicht fortgefahren werde; ich meine aber, daß die wenigsten Herren zur Berathung derjenigen Gegenstände vorbereitet sein dürften, welche eventuell auf die Tagesordnung gestellt wurden. Wir haben aber einen Gegenstand in einer der letzten Sitzungen für den Fall reservirt, als die Zeit es zulassen wird; ihn in vertraulicher Sitzung zu behandeln. Ich beantrage daher, nachdem dieser Fall heute eintritt, diesen Gegenstand in vertraulicher Sitzung jetzt in Verhandlung zu nehmen.

Abg. H e r m a n (L.-B. Pettau): Sr. Excellenz hat den Ausschußbericht über meinen Antrag in Betreff der Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt eventuell auf die Tagesordnung gesetzt, und ich beantrage, daß dieser Gegenstand heute zur Verhandlung komme.

Landeshauptmann: Nachdem nun die verschiedensten Ansichten ausgesprochen worden sind, so muß ich gestehen, daß die Gründe, welche Herr Dr. v. Kaiserfeld angeführt und Herr Wannisch unterstützt hat, wohl die volle Berücksichtigung verdienen. Auch Herr Dr. Fleckh hat sich, wie ich glaube, in diesem Sinne ausgesprochen. Es wäre dann nur die Wahl zwischen den verschiedenen Gegenständen vorzunehmen, welche an Stelle der Gemeinde-Wahlordnung zur Berathung zu kommen hätten.

Es wäre nun auf der einen Seite allerdings denkbar, daß man auf ein späteres Hauptstück der Wahlordnung

übergangen wäre; es würde aber dadurch eine solche Zerrissenheit des Gegenstandes herbeigeführt, daß ich das auch nicht weiter thun will.

Es wäre sonach die Wahl zwischen den Gegenständen, welche bereits auf der Tagesordnung stehen, und zwischen einer vertraulichen Sitzung. Ich für meine Person bin der Ansicht, daß man Beides vereinigen könnte, und werde zuerst den Antrag des Herrn Abg. Herman zur Sprache bringen, und wenn dann die Berathung darüber geschlossen sein wird, die vertrauliche Sitzung abhalten, die vermuthlich nicht von langer Dauer sein wird. Dies ist auch darum sehr wichtig, weil wir keine große Anzahl von Sitzungen mehr haben werden, jedenfalls aber noch viele Geschäfte zu erledigen sind. Ich möchte daher soviel als möglich keine halbe Stunde unserer Zeit versplittert wissen. Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Rufe: Ja!) Ich werde also in dieser Weise vorgehen, und bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Herman wegen Pflege der slovenischen Sprache in Schule und Amt das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: (von der Tribüne; — liest den als Beilage A. beige-schlossenen Bericht.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Herman (L. B. Pettau; — von der Tribüne): Ich kann mit dem Landes-Ausschuss-Antrage nicht zufrieden sein; denn er trägt den bestehenden Verhältnissen, den Bedürfnissen und der Gleichberechtigung keine Rechnung. Ich gebe aber dem Landes-Ausschusse keine Schuld, denn er steht den Verhältnissen zu fern. Ihm fehlte die eigene Anschauung, die eigene Wahrnehmung.

Ich hoffe, daß es mir gelingen werde, die Situation zu beleuchten, und wenn ich hierbei von Sprachen und Nationalitäten zu sprechen habe, besorgen Sie nicht, daß ich Zwiespalt stiften will. Im Gegentheile werden Sie am Ende meines Vortrages gefunden haben, daß ich, weil erklärend, vermittelnd gewirkt, und das deutsche Interesse so gut als das slovenische gewahrt habe. Auch wird man nicht sagen können, daß auf unserem Landtage ein Nationalitätenkampf entbrannt sei. Die Slovenen werden etwas bescheiden sein in ihren Forderungen, und Sie werden etwas gerecht sein — dann wird kein Streit sein. Aber der Besorgniß muß ich sogleich entgegenreten, daß ich, als nicht geborner Slovone zur Vertretung dieser Sache nicht berufen sei, und vielmehr die Prätenstion in Anspruch nehme, daß gerade ich, weil in beiden Lagern, dem deutschen und slovenischen zu Hause und mehr erfahren, mehr als Mancher berufen bin, diesfalls ein reifes und unbefangenes Urtheil abzugeben.

Die slavische Völkerschaft der Slovenen lebt in der Anzahl von 1½ Millionen in Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien, und jene von Steiermark in Untersteier im Kreise Marburg in compacter Masse auf einem Flächenraume von 103 □-Meilen, in 20 Bezirken, 218 Pfarren und Localien, 7 Städten, 33 Märkten, 1598 Dörfern nach der letzten Diöcesan-Zählung in der Anzahl von 413,881 Seelen, und ist selbe auch noch außerhalb des Marburger Kreises in der deutschen Mittelsteiermark, und zwar in den Bezirken Arnfels, Leibnitz, Mureck und Radkersburg mindestens mit 9—10,000 Seelen vertreten.

In Betreff der dortigen deutschen Bevölkerung wird selbe auf 1—2 %, demnach höchstens auf 4000—8000 Seelen veranschlagt. (Oho!) Die Anzahl wird sich freilich verschieden gestalten, jenachdem man auch slovenisirte Germanen, oder germanisirte Slovenen in Anschlag bringt; es finden sich selbe jedoch nur sporadisch und fast nur in den Städten, namentlich wieder in jenen von Marburg, Gills, Pettau, und zum geringen Theile auch in den Märkten derart zerstreut und in der Minderzahl, daß selbe in nationaler Hinsicht füglich nicht in Berücksichtigung kommen können.

Der Volksunterricht wird erteilt in 170 Pfarr-, Local- und Gemeindefschulen, 175 Sonntagschulen in den vierclassigen Pfarrhauptschulen zu Luttenberg, Mann, Windischgraz, Windisch-Feistritz, in der Hauptschule zu Pettau, in den zwei Unterreal- und Hauptschulen zu Marburg und Gills. In den Städten Marburg und Gills ist je ein Gymnasium. In Marburg, dem Sitze des slovenischen Bischofs, besteht eine theologische Facultät.

Die Civilverwaltung und Gerichtspflege wird besorgt in erster Instanz von 23 Bezirksämtern und Gerichten, einem Kreisgerichte, 20 Steuerämtern, 4 Finanzwach-Commissariaten, einer Finanz-Bezirks-Direction; — dann in zweiter Instanz durch die k. k. Statthalterei in Graz, durch das Oberlandesgericht und die Finanz-Landesdirection dafselbst. Der systemisirten Advokaten-Stellen sind 12, der Notariatsstellen 27.

Was nun den Gebrauch und das Verständniß der Sprache, und zwar im Umgange und täglichen Verkehr betrifft, verkehren die Bewohner der ersteren Städte mehr oder weniger, und zum geringen Theile auch jene der anderen Städte und der Märkte, unter sich in deutscher Sprache, indes die slovenische Sprache, die sie mit geringen Ausnahmen fast alle verstehen, nur gegenüber dem Dienst- und Landvolke angewendet wird; — während das gesammte übrige Volk, auf dem gesammten übrigen Flachlande, mit sehr geringer Ausnahme, nur in slovenischer Sprache verkehrt, und auch nur diese allein vollkommen versteht, wornach von der Gesamtbevölkerung etwa 1 % die slovenische Sprache nicht, 10—12 % beide Sprachen,

dagegen 87—88 % von deutscher Sprache nichts verstehen.

Ge prediget wurde und wird in der Domkirche zu Marburg, in der Hauptstadtpfarrkirche zu Pettau, in der Filialkirche zu Gills und Klosterkirche zu Windisch-Fejstriz bloß in deutscher Sprache; in den Pfarrkirchen zu Mahrenberg, Mauthen und Windischgraz in beiden Sprachen, in den übrigen Kirchen bloß in der slovenischen Sprache.

In Anbetracht der Schulen und des Gebrauches der Sprache daselbst wird sich dermalen in den Trivials- und Hauptschulen nach der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. December 1856, Z. 19,315, und 23. März 1855, Z. 18,778, benommen. Durch diese Verordnungen wurden die zweiclassigen Trivialschulen in dreiclassige, und die dreiclassigen Hauptschulen in vierclassige umgewandelt. Die diesfälligen Lehr- und Lernobjecte, und die Unterrichtsmethode sind aus den daselbst vorgeschriebenen Lehrbüchern zu entnehmen. Diese sind: „Das Namenbüchlein, das kleine Lesebuch, das große Lehrbuch, die Grammatik, das Rechenbuch, und der große und kleine Katechismus“ — die drei letzteren, nämlich das Rechenbuch und die beiden Katechismen sind bloß slovenisch, die übrigen Bücher dagegen, nämlich das Namenbüchlein, die beiden Lesebücher und die Grammatik slovenisch, deutsch und deutsch-slovenisch, und derart eingerichtet, daß das Schulkind, nachdem es durch die ersten 18 Seiten des Namenbüchleins bis zum Syllabiren in seiner Muttersprache gebracht worden, auf der 19. Seite bereits die deutschen Druck- und Schriftbuchstaben erlernen, und sohin bis Seite 27 bloß in der deutschen Sprache lautiren, buchstabiren, syllabiren, von da an sowohl im Namenbüchlein, als auch in den Lesebüchern und der Grammatik über deutsch und slovenisch — und slovenisch und deutsch einher holspern muß. Auch besteht die Vorschrift, daß nach und nach wenigstens bei einigen Gegenständen die deutsche Sprache sogar als Unterrichtssprache benützt werden muß.

Wie in den Trivialschulen die deutsche Sprache besonders gepflegt worden, wurde dagegen die slovenische Sprache in den als deutsche Schulen behandelten Hauptschulen, welche sich mit bloß deutschen Schulbüchern versahen, gar nicht gelehrt, ungeachtet die Schüler derselben größtentheils slovenischen Eltern angehörten; — das System mit stockdeutschen Lehrern hatte hier besonders Eingang gefunden.

Was sich diesfalls seit der allernuesten Zeit zum Besseren gewendet hat, ist meistens der Humanität eines Katecheten oder eines patriotischen Lehrers zu verdanken, deren diesfälliges Wirken aber, als von dem guten Willen ihrer Collegen oder Oberen abhängig und gesellich nicht geregelt, den gemüschten Erfolg nicht sichern konnte.

Es ist bei dieser Sachlage kaum zu erwähnen nöthig, daß in den beiden slovenischen Gymnasien die slovenische Sprache keinen Zutritt hatte; was diesfalls seit Kurzem auch da geschehen, beschränkt sich auf das bezüglich der Hauptschulen Gesagte.

Daß mit einem Stockflovenen im Amte mündlich slovenisch gesprochen wird, ist natürlich, denn in welsch' anderer Sprache könnte mit einer slovenischen Partei gesprochen werden. Aber auch die mündliche Sprache ist insoferne nicht die Amtssprache, als die Beamten nur so viel slovenisch reden, als sie mit der Partei zu reden haben, und mit miterschiedenen Parteien der deutschen Sprache wird nur deutsch gesprochen. Die geschriebene Amtssprache aber war und ist bei allen Aemtern, bei allen Behörden, geistlichen, weltlichen und militärischen, in allen Instanzen, in allen Advocatur- und Notariatskanzleien bloß die deutsche. Alle Eingaben, Entscheidungen, Verordnungen, Verhandlungen, Verständigungen, Privatorkunden werden nur in deutscher Sprache verfaßt. Das slovenisch vorgebrachte Anliegen wird deutsch niedergeschrieben, der deutsche Text sohin slovenisch vorgelesen, und sonach von der Partei auf Treu und Glauben untergeschrieben.

Dies ist der Stand der Dinge, nun machen wir die Kritik. Nach dem gedachten Lehrplan gibt es bei den Slovenen keine rein national-slovenische, sondern nur slovenisch-deutsche Volksschulen, und sind namentlich in den Trivialschulen sowohl für die deutschen, als auch slovenisch-deutschen Schulen dieselben Lehrgegenstände bestimmt, nämlich: Religionslehre, Schreiben, Rechnen und Sprachunterricht, d. i. Lesen, Sprachlehre, Rechtschreiben, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdrucke.

Meine Herren! Wenn es gewiß ist, daß der Sprachunterricht den ersten und wichtigsten Lehrgegenstand bilden soll, da ohne selben auch der Unterricht in der Religion, im Schreiben und Rechnen kaum denkbar ist, da nur er allein den Grund zur weiteren Fortbildung abgibt, — und man andererseits bedenket, welche Mühe ein Schulkind zu überstehen hat, bis es in seiner Muttersprache vom Lautiren und Buchstabiren zum mechanisch fertigen Lesen, von diesem zum richtigen Lesen mit Verständniß des Gelesenen in sachlicher Hinsicht, weiters zur Erfassung des Grammatischen, Stylistischen und Orthographischen fortschreitet, — wenn weiters bedacht wird, daß nur das vollkommene Verständniß des Gelesenen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht, die genaue Kenntniß der Redetheile, des grammatischen Baues der Unterrichtssprache, richtiges und fertiges Analysiren, Bilden und Zusammenziehen der Sätze erst die Befähigung zur Erlernung einer anderen Sprache ertheilen, kaum man nur stammeln über die Verkehrtheit des vorliegenden Lehrplanes, wornach der Abschütz schon in die fremde Sprache eingeführt wird, die

ihn von da an verfolgt und nicht mehr ausläßt bis an das Ende seiner mühevollen Laufbahn, doppelt mühevoll für ihn, gegen jene eines deutschen Schulkindes, da er dieselben Lehrgegenstände und überdies noch und zugleich eine fremde Sprache, und erstere in einem fremden, nicht verstandenen Idiome in sich aufnehmen muß; staunen, wie man dem slovenischen Schulkinde eine solche übernatürliche Leistungskraft zumuthen, und seinen Kopf mit solchen Verwirrungen erfüllen will, und bei dem Umstande, als die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes entgegen sind, und das Interesse und der Erfolg des Unterrichtes dem Erlernen einer fremden Sprache geopfert wurde, sich nicht wundern über die thatsächliche Erscheinung, daß die slovenischen Kinder in den Schulen weder ihre Muttersprache, noch die deutsche Sprache, noch sonst etwas Ordentliches erlernen, daß der Unterricht für selbe rein vergebens, und das Schulgeld hinausgeworfen gewesen, da sie selbst die wenigen deutschen Worte, welche sie in der Schule erlernten, außer der Schule immer wieder verlernten, da die Umgangssprache auf dem gesammten Flachlande immer nur die slovenische geblieben, und daß der ganze Nutzen des Schulbesuches eines slovenischen Kindes sich daher größtentheils nur auf die halbwegs erlangte Fähigkeit, seinen Namen zu schreiben, und höchstens noch des nothdürftigen Lesens reducirte.

Wenn schon in den deutschen Provinzen der Volksunterricht auf einer beschämend niedern Stufe steht, kann man sich einen Begriff von selbem bei den Slovenen machen, denen selbst dieses wenige Dargebotene unzugänglich gemacht wird. Mit solch' verzerrter Schulbildung und bei dem Mangel nationaler höherer Unterrichtsanstalten betritt der slovenische Jüngling die deutschen höheren Lehranstalten in und außer dem Lande.

Im steten Kampfe mit seiner mangelhaften Vorbildung sehen wir ihn ungeachtet seines Talentes und Fleißes nur mittelmäßige Erfolge erringen und daher, unfähig zu Nebenverdiensten, meist eine kümmerliche Existenz führen. Und da er indeß seine Muttersprache völlig verlernt und vernachlässiget, sehen wir ihn bei seinem eigentlichen Berufsantritte als Priester oder Beamten, wie früher mit der deutschen, nun im gleichen Kampfe mit seiner Muttersprache, bemüßiget, sie erst in seinen späteren Jahren zu erlernen; und da dieses Letztere Manchem unbequem wird, er zum Gegner seiner Nation, deren Sprache, Literatur und Geschichte er auf dem ganzen Wege seiner Ausbildung nie kennen, nie lieben gelernt.

So wird und wurde der Slovene entnationalisirt, die Nation selbst muß die Kosten seiner Entfremdung bezahlen und zusehen, wie er – gleichgiltig gegen ihre Schicksale und Leiden – durch Stumpfsinn und Selbstsucht ihren Schweiß belohnet.

Durch diese Bevorzugung der deutschen Sprache wurde den deutschen Stellensuchenden Thür und Thor geöffnet, stoßdeutsche Beamte besetzten von jeher das Land, und halfen die Sprache desselben verderben, welche zu erlernen sie nicht der Mühe werth hielten; stoßdeutsche Richter richteten über stoßslovenische Parteien; noch jetzt gibt es Aemter mit mehr oder weniger deutschen Beamten, die mit den slovenischen Parteien mittelst eines Dollmetsches verkehren. Deutsche Aerzte, von den Behörden bestellt oder unterstützt, gestikuliren mit ihren slovenischen Patienten wie Taubstumme, deutsche Lehrer ertheilen slovenischen Kindern den Unterricht, deutsche Gendarmen durchstreifen das Flachland, wo sie Niemanden verstehen und von Niemanden verstanden werden. Die amtlichen Kundmachungen, wornach sich das Volk zu richten hat, erscheinen nur in der deutschen Sprache, und wenn das Theater die Schule des Volkes ist, muß der Slovene auch diesen Unterricht entbehren.

Deutsche Geschäftsleute besetzten unter der Gunst dieser Verhältnisse die vorzüglichsten Plätze des Landes, und stellen sich dafür in nationaler Hinsicht auf die Seite ihrer Gegner; denn fast alle diese Fremden betrachten sich als Civilisatoren, als die Herren, sie fasten kein rechtes Herz zum Volke, dessen Sprache sie verachten, weil sie sie nicht kennen und auch der Erlernung unwürdig halten.

Da bei dieser Vernachlässigung und Verzerrung der Bildung des Volkes und seiner Sprache dem Erstehen nationaler Tagesblätter, Volkschriften und Bücher ungemene Schwierigkeiten entgegenstehen, beherrscht die deutsche Presse zu Gunsten und im Sinne einer geringen Minderzahl unter Ausschluß des eigentlichen Volkes von den Erzeugnissen der Tagespresse – ohne nennenswerthe Concurrrenz – das Feld, und ist der patriotische Slovene bei dieser seiner Abtrennung von seinen Nationalen, und vereinzelt dastehend gezwungen, ohne den Trost des Verständnisses und der Unterstützung von Seite seiner Brüder, in deutscher Sprache und in deutschen Schriften seine oft nicht zugelassene Vertheidigung zu führen gegen die Verhöhnungen und Ungerechtigkeiten der deutschen Presse.

Gleichgiltig gegen die mit der sittlichen und geistigen Verwahrlosung des Volkes nothwendig verbundene größere materielle Verarmung desselben, hatte das windische Volk in seinen deutschen oder verdeutschten Beamten nicht nur keine Fürsprecher seiner Noth, wohl aber gegenüber den übrigen Bewohnern der Provinz ganz unverhältnismäßige Lasten auferlegt erhalten. Wer weiß es nicht, daß der Grund und Boden im slovenischen Theil Steiermarks ganz unverhältnismäßig besteuert ist, daß im Slovenenvolke unverhältnismäßig rekrutirt wird, daß selbes von der erdrückenden Last der Militär-Quartieren-

gen fort und fort nach allen Richtungen ganz unverhältnißmäßig und unbarbarisch gequält wird, und wenn es Thatsache ist, daß die Söhne des Volkes zumeist im müßigen Casernen- und Garnisonsleben verderbt werden, woher sie nach ihrer Entlassung die Laster und Krankheiten in die entferntesten Thäler tragen, das Eigenthum vorzüglich gefährden, und sohin zumeist die Kerker anfüllen, ist gewiß auch in dieser Beziehung jene Nation schlechter daran, welche verhältnißmäßig mehr Kinder zu diesem Verderbniß entgegen wendet, wie es auch die allseitig erschrecklich überhandnehmende Dieberei factisch darthut.

So wie die Slovenen mit den gedachten Lasten unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden, sind sie, wie Ihnen ohnehin bekannt sein wird, bezüglich ihrer Vertretung auf diesem Landtage von 6 - 7 Abgeordneten verkürzt worden.

Die Slovenen sind geduldig und dulden Alles und heißen dafür die braven Slovenen, nur irreführt von einigen Fanatikern; sie halten sich sohin zu Niedrigem geboren. Man hat, wie wir gesehen haben, beim Slovenenvolk, dessen Sprache aus der Schule, dem Amte, und den höheren Gesellschaftskreisen vertrieben, und unter das Strohdach des verarmten Landmannes verschleucht, man hat sie zur Sprache des Knechtes und der Magd erniedrigt und den Slovenen zum Fremdling im eigenen Hause gemacht. Man hat seine Nationalität, die durch nichts ersetzt werden kann, gegen die Stimme der Natur gebrochen, getrübt und verwischt. Wir sehen das Volk um sein Selbstbewußtsein, Selbstachtung und Selbstvertrauen, demnach um seinen sittlichen Werth gebracht. Wir sehen die Nation von den besten ihrer Söhne verlassen und verläugnet, größtentheils materiell verarmt und von dem tieferen geistigen Verfall nur durch seine angeborene Intelligenz geschützt und es wird klar, daß der Slovener der Deutschmacherei zu Allem eher, als zum Danke verpflichtet sei.

Dies ist der glückliche Zustand, dieß der nationale Friede, zu dem die Slovenen täglich gemahnt werden von denjenigen, die Friede und Eintracht immer im Munde, Härte und Lieblosigkeit aber im Herzen führen (Aufe: Das ist zu stark!), die, nachdem sie alles an sich gerissen haben wollen, daß sie nichts in ihrem Genuße störe.

Es wird aber auch klar, daß die Nation noch lebt, daß die Germanisirung nur erst einige Orte überwunden hat, daß demnach in der Muttersprache eine Macht liegt, die man vergebens zu brechen sucht, und daß es besser wäre, selbe nicht zu ignoriren; es wird ferner klar, daß hier Abhilfe dringend nöthig ist, denn ein Volk kann immer nur mit seiner und durch seine Sprache vorwärts

kommen, eine fremde Sprache kann ihr diesen Dienst nie ersetzen.

Die Muttersprache aber wird diesen erhabenen Dienst nur dann leisten, und sich selbst glätten und veredeln, wenn ihr sowohl in der Schule als im Amte der ihr gebührende Platz eingeräumt wird, wenn sie durch alle gesellschaftliche Ader hindurchgeführt wird. Die Muttersprache ist der Spiegel, in welchem sich der Geist der Nation zur Anschauung bringt, sie darf nicht zur Dienerin im Umkreise derselben erniedrigt werden. Die Muttersprache erhebt das Gemüth, ungleich belebender und erhebender schlagen die Klänge und Weisen der Muttersprache an das Herz und das Ohr des Volkes. Ein Volk ist ein organisches Wesen mit innerlichem Leben; es kann sich nur aus sich, durch sich selbst von innen heraus, wie die Pflanze, nicht aber durch Anhäufung von Augen, wie der Stein, entwickeln und wachsen. Oder wo und wann hätte sich ein Volk in einer fremden Sprache entwickelt? Wir nennen die Griechen und Römer unsere Vorbilder, wir loben die französische Sprache wegen ihrer Anmuth und Bedingungsfülle. Wem ist es aber je eingefallen, diese fremden Sprachen in die Volksschule einzuführen, und das Volk selbst für diese Sprache zu erziehen?

Ich meine hier den Stock den Kern des Volkes, jener überwiegend großer Theil, auf dessen geistiges und materielles Wohlbefinden die Freiheit und Kraft des Staates beruht, jenen Theil, weil sich zu den weniger hohen Gebildeten wie 98 zu 2 verhält. Tausende und Tausende kommen in ihrem ganzen Leben nicht in die Lage, von der Fremdsprache je einen Gebrauch zu machen, und man fragt billig, warum denn diese alle zur Fremdsprache dressirt werden. Wer je eine fremde Sprache gelernt, wird wissen, daß diese nicht so leicht, daß hiezu manche Vorbildung, die genaue Kenntniß der Muttersprache, viele Geduld, Zeit, Uebung und materielle Mittel gehören, Umstände, welche alle einem ganzen Volke nicht zu Gebote stehen — und ich kann positiv behaupten, daß in der Volksschule kein Slovener Deutsch gelernt, und daß, wenn er die deutsche Sprache spricht, diese Sprache entweder beim Militär in deutschen Regimentern, oder durch Wohnen oder Dienen in deutschen Orten erlernte. Das Krammeln einiger Fremdworte ist noch nicht das Kennen der Sprache, und von wenigem Nutzen. Oder werden Sie, meine Herren! einen slovenischen Winzer darum für gebildet halten, weil er einige deutsche Worte zu krammeln versteht? Gewiß ebensowenig, als sie einen deutschen Rekruten darum für besser und gebildeter halten, weil er aus Italien einige italienische Worte mit nach Hause gebracht, oder ein deutsches Mädchen, das seine Muttersprache in einem schauerlichen Jargon spricht, wenn es seine eingebildeten und eigenstümigen Eltern einige französische Worte mit meist noch unrichtiger Aussprache zu krammeln nöthigten.

Haben diese drei Personen hiedurch von der deutschen, italienischen und französischen Cultur eine Ahnung bekommen, und einen Nutzen hieraus gezogen? Wäre es nicht besser und ehrenvoller für sie gewesen, wenn sie ihre diesfällige Zeit zur besseren Erlernung ihrer Muttersprache verwendet, um aus der heimischen Literatur den entsprechenden Nutzen zu ziehen?

Es ist daher der ganze reiche Schatz der deutschen Literatur für den Slovenen so gut als nicht, oder nur insofern da, als selber ihm in seiner Muttersprache verarbeitet gereicht wird. Man findet daher auch auf dem ganzen Lande nirgends deutsche Bücher. Fremde Sprachen sich anzueignen, ist Sache jener Wenigen, denen die Umstände die Erstrebung einer höheren Ausbildung gestatten. Ein ganzes Volk aber für eine Fremdsprache erziehen, ist ein pädagogischer Unsinn — eine unnütze Quälerei.

Die höhere Ausbildung einiger Weniger nützt dem Volke nichts, oder nur wenig. In das Volk selbst müssen wir entsprechende Bildung werfen. In der Volksschule wird der erste Grund zur künftigen Brauchbarkeit des Menschen gelegt. Die Erziehung ist das Mittel zur Verhinderung der Armuth.

In der Volksschule soll die Jugend nicht bloß im Lesen und Schreiben und Rechnen nothdürftig unterrichtet werden, da soll dieselbe auch über ihren nächsten Beruf über Bodencultur, Viehzucht, vernünftige Haushaltung über den Staat, die Nation- und Menschenrechte entsprechend aufgeklärt, da soll das Gemüth mit dem edlen Grundsatz der Gottesfurcht, der Sittlichkeit, des Fleißes, der Sparsamkeit, Reinlichkeit und Nächstenliebe getränkt werden.

Ein Volk mit solcher Jugendgrundbildung kann leicht weiter bauen, mit den Erfindungen der Kunst und Wissenschaft mitgehen, da werden sich der materielle Wohlstand, und mit diesen die Blüten des Geistes und der Sittlichkeit entfalten, — Freisinn und Charakterstärke und der edle Stolz des Volkes sich aufrichten.

Alle diese schönen Erfolge sind aber in Frage gestellt, wenn die Volksschule zur Sprechanstalt erniedrigt, und der Nutzen und Erfolg des Unterrichtes der Erlernung einer Fremdsprache geopfert wird.

In der Volksschule wird daher die Freiheit und Selbstständigkeit eines Volkes an der Wurzel getödtet. Einem Volke seine Sprache verkümmern, ist die ärgste Barbarei und Tyrannei, heißt nach jenem abscheulich aristokratischen Grundsatz die Bildung und den Wohlstand für Wenige monopolisiren, das Volk selbst aber zur ewigen geistigen und materiellen Abhängigkeit verurtheilen. Kurz und gut, es hat der Grundsatz zu gelten: Die Muttersprache ist die Hauptsache, alles Andere ist Nebensache, und wer die fremde Sprache im Leben braucht, mag sich selbe im selbstverständlich eigenen Interesse aneignen; in die Volksschule

gehört sie nicht. Aber man sagt, das Volk selbst verlangt die fremde Sprache in der Volksschule, und die slovenische Sprache lernt die Jugend ohnehin zu Hause. Ja, meine Herren! wenn das Volk sieht, daß überall die fremde Sprache herrscht, daß seine Sprache nichts und nirgends gilt, wo man es mit der Schönheit seiner Sprache nie vertraut gemacht; wenn man bedenkt, daß das Volk seine eigenen Interessen nicht kennt, ist ein solches verderbliches Verlangen wohl erklärbar. Es ist selbes eben die Wirkung der Germanisirung, man hat den gesunden Sinn des Volkes verwirrt, und benützt die Wirkung davon, die Verwirrung zum Anlasse weiterer Verwirrung, und dreht sich so beständig im Kreise. Es ist daher ganz unlogisch und wenig ehrenhaft, auf ein solches Verlangen zum Zwecke weiterer Germanisirung hinzuweisen oder gar zu provociren. Klärt das Volk erst auf über seine eigentlichen Vortheile, gebt ihm namentlich seine Sprache im öffentlichen Leben zurück, erinnert es an die Vorzüge seiner Sprache, an die Größe der Nation und der großen Tugenden ihres Daseins. — Dann fragt es nach seinem Willen! Unser aber ist die Aufgabe, die Bedürfnisse des Volkes gründlich zu studiren und selben gerecht zu werden, und haben wir hiezu die Fähigkeit nicht, oder nicht den Willen und den sittlichen Muth, so sind wir nicht am Plage.

Wenn die slovenische Jugend die Muttersprache ohnehin zu Hause erlernt, daher in der Schule zur deutschen Sprache angehalten werden soll, warum schickt denn dann das deutsche Volk seine Jugend in die Schule, da selbe seine Muttersprache ohnehin auch vom Hause aus kennt? Das deutsche Volk thut das darum, damit seine Jugend die Muttersprache in der Schule erst lernt; und es hat selbe hiebei so viel zu lernen, das die deutsche Sprache nicht bloß in der Trivialschule, sondern auch in der Mittel- und höheren Schule ein Hauptlehrgegenstand bleibt. Wie kann man dann sagen, daß die slovenische Jugend in der Schule ihre Sprache nicht zu lernen braucht?

Wenn Fremdsprachen für das Volk in der That von solch' praktischem Nutzen, fragt man billig: warum nicht auch in den deutschen Schulen die slovenische Sprache eingeführt wird, und warum denn nur der Slave ein Polyglotte sein soll? Auch fragt man billig: warum denn hier in der Hauptstadt in den mittleren und höheren Schulen wohl andere fremde Sprachen, nicht aber die slovenische Sprache als obligater Lehrgegenstand für alle Schüler eingeführt ist? Ist die slovenische Sprache nicht die Landessprache, ist diese Stadt nicht auch die Hauptstadt der Slovenen? Zahlt nicht auch der Slovener zu diesen Unterrichtsanstalten? Während der Deutsche mit seiner Muttersprache allein in allen slavischen Ländern fortkommt, überall ämterfähig ist, und bei allen Behörden verstanden wird, ist der Slave mit seiner Sprache allein nicht einmal in seiner Hei-

mat ämterfähig, und wird solches erst durch den Umweg der deutschen Sprache. In der Fremde, in deutschen Ländern ist er vollends ein verlorener Posten. Dieser Mangel an Wechselfeitigkeits ist in der That eine Dienstbarmachung der anderen Völker, ein Monopolisiren der Ämter, des Wohlstandes und der Bildung zu Gunsten des deutschen Elementes, und wenn man sagt, mit der deutschen Sprache kommt man überall fort, bezieht sich dies vorzüglich nur auf die Deutschen, denn für ihn sind die Wege geebnet, der Slave aber kommt nur schwer, und auf großen Umwegen weiter. Das Dressiren zur deutschen Sprache ist daher vorzüglich nur für die Deutschen, nicht aber für die Slaven von Nutzen, zumal namentlich der Südslave in der Regel wenig herunkommt, da er ein acker- und viehzucht-treibendes Volk ist, mit dem Deutschen nur wenig, und dies nur an den Grenzen in Ungarn, Steiermark, Kärnten — dagegen in weit größerer Ausdehnung mit den Völkern der Magyaren, Türken, Griechen und Italienern in Berührung kommt, und wenn man demselben vom praktischen Standpunkte aus eine Sprache aufdringen wollte, wäre bei dieser Sachlage erst zu untersuchen, ob die Entscheidung wohl für die deutsche Sprache ausfiele. Daß übrigens ein Volk mit der Fremdsprache nicht vorwärts kommt, daß die Deutschmacherei das Volk nicht gefordert, beweist ja eben der zurückgebliebene Zustand desselben, ein Zustand, der sich bei der angegebenen Intelligenz dieses Volkes anders nicht erklären läßt.

Diesen Umständen, und nicht dem deutschen Geiste und Fleiße ist es zuzuschreiben, daß die Slaven überall auf untergeordnete Berrichtungen und minderen Wohlstand angewiesen sind, sie, die doch den Deutschen an Talent, Fleiß und Hirtigkeit nicht nur nicht nachstehen, sondern vorangehen.

Man kann daher nicht sagen, daß die Sprachenfrage anzuregen unpractisch sei, daß dadurch die Steuern nicht geringer werden. Geringer werden freilich die Steuern nicht, ob der Slave slavisch oder deutsch spricht, aber er wird fähiger zum Erwerbe und fähiger, die Steuern zu zahlen.

Ich muß mit den Zuständen, die ich eben entwickelte, den Landes-Ausschuß-Bericht vergleichen; Sie werden daraus sehen, daß der Landes-Ausschuß die Sache nicht gehörig aufgefaßt hat. — Namentlich fällt mir die mangelhafte Erhebung auf; er beruft sich bezüglich der Volksschulen auf eine Ministerial-Verordnung vom Jahre 1848, die mir nicht bekannt ist, und eigentlich jetzt nicht mehr existirt. Diese Ministerial-Verordnung dürfte allerdings jene Grundsätze enthalten haben, die im Berichte aneinandergesetzt sind. Es ist aber nicht so, der Unterrichtsplan beruht auf den Ministerial-Verordnungen die ich citirt habe, vom Jahre 1856 und 1855; diese erschienen zu einer Zeit, wo

das Bach'sche Regiment in der größten Blüthe war. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn der Ausschuß behauptet, in den Volksschulen ist die Unterrichtssprache durchaus die slavische. Das ist richtig, sie ist die slavische, es ist aber auch die deutsche Sprache die Unterrichtssprache. Es ist die deutsche Sprache nicht bloß obligater Lesegegenstand, sie ist auch Unterrichtssprache.

Hier heißt es dann: „es hat sich daher in den slovenischen Schulen dieses Landes naturgemäß die Uebung herausgebildet, daß die Lehrer, nachdem der Unterricht hinreichend weit vorgeschritten und begründet ist, auch die deutsche Sprache als ordentlichen Gegenstand der Unterweisung aufnehmen und in dem Maße üben, daß die Kinder, indem sie einerseits in ihrer Muttersprache weiter ausgebildet werden, sich soviel als möglich die Kenntniß der deutschen Sprache aneignen.“ Das ist ebenfalls nicht wahr, indem mit der deutschen Sprache sogleich beim Eintritte des Kindes in die Schule begonnen wird.

„Uebrigens“, heißt es hier weiter, „hat sich die Regierung bisher jeden Einflusses hinsichtlich der Berücksichtigung des deutschen Sprachunterrichtes in slovenischen Volksschulen enthalten.“ Es ist natürlich, daß sie sich enthalten hat, nachdem die Sache einmal in Fluß gebracht war. Denn im §. 12 dieser Verordnung heißt es: „Außer den vorstehenden genannten Lehrgegenständen noch andere einzuführen und andere, als die vorgeschriebenen Schul- und Lehrbücher zu gebrauchen, ist ohne Bewilligung des Ministeriums nicht gestattet.“ Nachdem der Unterricht auf diese Weise eingerichtet war, brauchte die Regierung keinen weiteren Einfluß zu üben.

Weiters ist hier eine Verordnung vom Jahre 1854 citirt, welche auch ausdrücklich anordnet, daß in den Mittelschulen und Gymnasien die Unterrichtssprache die deutsche sei und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1859 haben Sr. Majestät dießfalls eine Erleichterung gestattet, und es den Leitern der Gymnasien überlassen, die Muttersprache dort einzuführen, wo sie wirklich die Landessprache ist. Sie wissen, meine Herren, daß, als das Ministerium dießfalls im Reichsrathe interpellirt wurde, die Interpellanten zur Antwort erhielten: Dies gilt bloß von jenen Gymnasien, welche vom Lande oder von den Gemeinden erhalten werden; dies sei bei den Gymnasien von Marburg und Gills nicht der Fall, welche vom Staate erhalten werden. Es bestehen also Verordnungen, welche die Gleichberechtigung geradezu ausschließen.

Meine Herren! Jede Sprache, die Gott einem Volke mit auf die Welt gegeben, ist tauglich und muß es sein, dessen öffentliche und Privat-Angelegenheiten zu vermitteln und wenn die augenblickliche Amtierung in der slovenischen Sprache mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, und die technische Terminologie noch nicht mundläufig aufliegt,

so liegt die Schuld nicht an der Sprache, sondern an denjenigen, welche deren Eignung verhinderten, oder welche sich die subjective Fähigkeit zu erwerben versäumten.

Die slavische Sprache empfiehlt sich durch Kraft und Melodie und ist einer ungemeinen Ausbildung fähig. Auch fehlt es ihr nicht an großen Erinnerungen ihres Daseins. Sie wissen, meine Herren! daß die Slaven vor einigen Tagen hier ein großes Fest gefeiert haben, jenes der großen Slaven-Apostel Cyrillus und Methodius; schon damals hatte die südslavische Sprache eine solche überraschende Ausbildung und Vollendetheit der Form, daß sie bereits damals mit der griechischen und römischen Sprache auf gleicher Stufe stand, während die übrigen Sprachweisen Europas erst anfangen, Sprachen zu werden. Dieser Sprachdialect beruhte auf der Sprachweise der an den Grenzen des byzantinischen Reiches angesessenen Slaven, Bulgaren, Serben, Bosnier. Entwickelt an dem vortrefflichen Vorbilde der griechischen Sprache, ausgestattet mit seltenem Reichthum an Wortformen und Wortwurzeln, durchaus originell und im nationalen Geiste ausgebildet ist das altslavische, bis auf diesen Augenblick durch seine Sprachbildung und Sprachreinheit der vollendetste aller slavischen Dialecte. An ihrer artikellosen Declination und pronomenlosen Conjugation, an ihren reinen Vocal-Endungen, an ihrer freien Wortstellung, Wortreichthum und Bildungsfähigkeit hat die slavische Sprache entschiedene Vorzüge.

Die Regierung und der Landes-Ausschuß hätte nun, als es sich um die Eignung der slovenischen Sprache zur Amtssprache handelte, nicht diejenigen fragen sollen, deren Bequemlichkeit darunter leidet, sondern Sachverständige. Der Schatz ist vorhanden, nur muß er gehoben werden.

Das Amtiren in der slovenischen Sprache auf jene Zeit verweisen, bis sich die subjective Fähigkeit herausgebildet, heißt die Sache auf ewig hinauschieben. Die Fähigkeit wird sich durch Uebung geben, die Fertigkeit durch den Gebrauch; im Wasser lernt man schwimmen, nicht außerhalb. Es ist daher sicherlich nicht ehrenhaft, die Sache weiter hinauszuschieben.

Es ist die Sache auch nicht so schwierig, als man sich vorstellt. Ein einmal gesuchter Ausdruck verbleibt für immer im Kopfe und dergleichen Fälle werden immer weniger.

Als im Jahre 1848 die Slovenen ihre Stimme für Gleichberechtigung erhoben, fingen die Beamten an, ohne speciellen Auftrag in ihrer Muttersprache zu amtiren; und als im Jahre 1860 den croatischen Beamten von der Regierung der Auftrag zugekommen war, binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Dienstesentlassung in ihrer Muttersprache zu amtiren, standen die Beamten nach Ablauf dieses Termines fix und fertig da, und amtiren seither in ihrer Muttersprache. Die Slovenen und Croaten sind Brüder und sprechen eine und dieselbe Sprache mit geringer

Abweichung. Was die croatischen Beamten leisteten, werden wohl auch die slovenischen vermögen. Auch kann ich sagen, daß schon viele unserer Beamten fähig sind, in ihrer Muttersprache zu amtiren, und diesfalls ihrer Nation treu ergeben sind. Die Beamten werden sich wohl nicht nachsagen lassen, daß die Nation ihrer Bequemlichkeit wegen da sei.

Als vor zwanzig Jahren die Magyaren ihre von der ganzen gebildeten Welt damals vernachlässigte Sprache rücksichtslos in das Amt einführten, und sich eben dadurch als Nation bewährten, erhoben sich dagegen die Leute mit denselben Floskeln der Unfähigkeit, der deutschen Bildung u. s. w. Und doch lehrt es die Geschichte der Magyaren, daß, seitdem sie ihre Sprache rücksichtslos zur Amtssprache erhoben, sie ungemeine Fortschritte in ihrer Sprache und Literatur gemacht haben. Und da die Südslaven verhältnißmäßig sich in einer viel günstigeren Lage befinden, kann man sich den Aufschwung ihres Volks- und Culturlebens vergegenwärtigen, wenn ihre gebundene Kraft einmal frei sein wird.

Wähnen Sie nicht, meine Herren! daß die Slaven sich erst Alles selbst erfinden müssen; sie werden die Schätze der Literatur, die sie bei anderen Völkern finden, wie die Bienen sammeln, sich aneignen, in sich verarbeiten und ihrer Nation darreichen. Und dadurch wird das Volk vorwärts gebracht! Das Genie und die Fähigkeit des Volkes werden sich nur entfalten, wenn man weder seiner Sprache noch Literatur einen Zwang anthut.

Wenn das Volk die Geseze und Verordnungen und Erledigungen in der fremden Sprache verlangt, so ist dieses Verlangen meist kein natürliches, sondern ein provocirtes, ungesund. Wenn man dem Volke immer vorsagt, daß seine Sprache nichts taugt, wenn man es so weit gebracht hat, daß es sich seiner selbst und seiner Sprache schämt, wenn man bedenkt, daß der Bauer practisch ist und nur das verlangt, was er braucht, und daß man andererseits dafür gesorgt hat, daß er das Fremde überall brauchen muß, so ist ein solches Verlangen erklärlich. Aber es ist dieses Verlangen eben wieder nur die Wirkung der Germanisirung; würde man nicht fortwährend das Volk bearbeiten, würde man ihm nicht die Kenntniß seiner selbst verschließen, so würde es ein solches Verlangen nicht stellen. Uebrigens steht diesem Verlangen Einiger das gegentheilige Verlangen vieler Anderer entgegen und beweist sonst nichts, als die Umtriebe einiger Egoisten. Ich weise diesfalls hin auf das Verlangen in allen slavischen Zeitungen, ich weise hin auf die Interpellation im Reichsrathe und die selbem überreichte Petition der 20,000 Slovenen. Meine Herren! Es ist vorzüglich das Renegatenthum, welches hier viele Verwirrung stiftet, welches über Dinge abspricht, die es nicht kennt und nicht kennen will, welches Falsches und Wahres, Ursache

und Wirkung durcheinanderwirft, bei jeder Berührung der Sprachenfrage leidenschaftlich auffährt, ein Benehmen, das sich nur erklärt durch das Bewußtsein der Unredlichkeit; — das Renegatenthum, welches die deutsche Bildung fortwährend anruft, im Namen derselben das Volk unterdrückt, und dadurch die deutsche Bildung, Gerechtigkeit und Gründlichkeit discreditirt und verhaßt macht. (Rufe: Schluß!) Ich bitte, es kann mir das Wort nicht entzogen werden.

Landeshauptmann: Es gibt einen Schluß der Debatte, einen Schluß der Sitzung, aber keinen Schluß der Rede; der Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. (Rufe: Ganz richtig!)

Abg. Herman (fährt fort): Ich will nun den Bericht des Ausschusses mit den factischen Zuständen vergleichen. Es ist hier selbst zugegeben, daß die deutsche Sprache die Amtssprache ist und es ist sich diesfalls auf eine Ministerial-Verordnung vom 15. März 1862 berufen, welche eine Erleichterung gewährt. In dieser Verordnung heißt es immer nur, daß die Gerichte, nur wenn es thunlich ist, in der slovenischen Sprache amtiren sollen; es ist die Beurtheilung der Thunlichkeit denjenigen überlassen, denen Alles daran liegt, es unthunlich erscheinen zu lassen.

Es heißt, daß die Protokolle über Eidesablegungen nach Möglichkeit in slavischer Sprache abzufassen seien; ja, nach Möglichkeit, meine Herren! Aber es ist nicht möglich, meine Herren! und daß es nicht möglich ist, beweist der factische Zustand, daß im ganzen Slovenenlande nicht ein einziges Protokoll slavisch aufgenommen, nicht ein einziger Bescheid slovenisch ausgefertigt wird, und die slovenische Sprache noch immer als Bettlerin vor den Thüren der Kanzleien steht. Durch diese Verordnung ist die Gleichberechtigung durchaus nicht gewährt.

Wenn der Landes-Ausschuß bemerkt, daß die Behörden sich gegen die Einführung der slavischen Sprache ausgesprochen haben, so kann ich einige Gerichte anführen, welche die Sache nicht nur nicht unmöglich, sondern wünschenswerth darstellen. Ich nenne diesfalls das Bezirksgericht Rohitsch, und das hohe Haus wird mir erlauben, seine Aeußerung vorzulesen.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus, daß aus irgend einem Schriftstücke etwas vorgelesen wird? Diejenigen Herren, welche für die Vorlesung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Ich bitte es also nur auszugswise darzustellen.

Abg. Herman: Das Bezirksgericht Rohitsch sagt nämlich, daß die Einführung der slovenischen Sprache im Amte nur schwierig, nicht aber unmöglich sei, daß die Schwierigkeit mit der Unmöglichkeit verwechselt werde, und daß die dortigen Beamten sammt dem Vorsteher fähig seien, in ihrer Muttersprache zu amtiren. Ingleichen

äußerten sich, obgleich zum Theile minder günstig, die Bezirksgerichte Drachenburg, Luttenberg, Rann.

Meine Herren! wie weit dießfalls die Beeinträchtigung der Slovenen geht, geht auch daraus hervor, daß den Slovenen nicht einmal gestattet wird, die Schulzeugnisse und Kataloge, die Taufmatrikel in ihrer Muttersprache abzufassen. Es ist nämlich von Seite der hohen Statthalterei an die Ordinariate und Schuldirectionen eine Verordnung ergangen, worin geradezu verboten wird, die slovenischen Namen in ihren Schulzeugnissen, Katalogen mit slovenischer Orthographie zu schreiben. Hiermit hängt zusammen eine Beschwerde, die mir vor einigen Tagen in einer Zeitung zu Gesicht gekommen ist. Ich würde sehr wünschen, daß mir das hohe Haus erlaube, diese Beschwerde vorzulesen.

Landeshauptmann: Ich werde darüber abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Beschwerde vorgelesen werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Herman (liest): „Es dürfte wohl keinem gebildeten Bewohner der schönen Steiermark unbekannt sein, daß die Abtrennung des von Slovenen bewohnten Theiles der Steiermark von der Seckauer Diöcese und die Annexion desselben dem Lavanter Bisthume meist aus sprachlicher Rücksicht geschehen ist, um verschiedenen Unannehmlichkeiten, die hier und da zum Vorschein kamen, ein Ende zu machen; jedoch sind zwei ganz slovenische und mehrere sprachlich gemischte Pfarren, als zum Grazer Kreise gehörend, bei der Stamm-diöcese verblieben, weil die Commission bei der Regulirung des Marburger Kreises nach dem Sprachterrain den Slovenen nicht die gebührende Rechnung getragen hat. Die Theilung einerseits und die Vereinigung andererseits gaben uns eine ziemlich gespannte Hoffnung kräftigen Aufblühens des nationalen Lebens, betreffend sowohl die Intelligenz, als auch die vernünftige Cultur-Entwicklung des bedeutend vernachlässigten oder gewiß nicht richtig bevormundeten Landvolkes; allein unsere Erwartungen, auf den Wellen der reizenden Drave dahingetragen, fanden unter den Wogen der schwarzen Gewässer ihr Grab. Wir dürfen nicht einmal die slovenischen Zunamen in den Protokollen mit slovenischen Schriftzeichen eintragen, was man uns in Seckau nicht verboten hat, noch wird irgend ein Name im Schematismus slovenisch geschrieben, obgleich unsere gegenwärtig geübte Orthographie von der k. k. Regierung bestätigt wurde. Diese äußerst unschuldige Freude hätte man uns doch gönnen können. Jüngstens sind wir, wie das Journal „Telegraf“ vom 11. Februar in einem Correspondenz-Artikel aus Untersteiermark angibt, zu dem nationalen Frieden gemahnt worden. Uns Slovenen ist es niemals eingefallen, den Frieden mit den deutschen

Nachbarn irgendwie zu stören; wir haben es gewiß nie versucht, andere Nationen in ihrem Entwicklungsgange zu hemmen, noch den Wunsch geäußert, sie in ihren nationalen Rechten schmälern zu wollen; aber was unser ist, dessen Wahrung müssen wir vor Gott und der Menschheit unbedingt verlangen. Wir stehen mit Leib und Seele für den Frieden ein, aber wohl nur für den echten Frieden, welcher sich auf die vollste Gerechtigkeit und Gleichberechtigung gegen Jedermann basirt; dagegen sind wir absolut gegen denjenigen Frieden, dem zu Folge man uns bequem germanisiren wollte, der das große Germanisationswerk in sich einschloße, gegen einen solchen Frieden würden wir mit allen möglichen Waffen des Geistes arbeiten, alle vernünftigen Opfer darbringen; Alles dasjenige, was die Seckauer Diöcesanen für sich in nationaler Hinsicht genießen, beanspruchen auch wir für uns Slovenen. In der Seckauer Diöcese sind, ansgenommen 10—12,000 Slovenen, (Graz nicht eingerechnet) lauter deutsche Bewohner; dasselbe findet im verkehrten Verhältnisse in der Lavanter Diöcese Statt. Die Seckauer, wie billig, gerecht, vernünftig und nothwendig, haben den Personalstand des Clerus, die Namen der Geistlichen, Currenden, Protokolle, Taufscheine, f. b. Ordinariatskanzlei zc. in der Sprache, welche die Muttersprache der meisten Diöcesanen ist. Wir Lavanter verlangen um kein Pünktchen mehr, als dasselbe für uns, was unsere Nachbarn im vollsten Maße besitzen.“

Wenn das hohe Haus mir noch erlauben wollte, daß ich Sie mit den Wünschen bekannt mache, welche die Slovenen bezüglich ihrer Sprache in Schule und Amt hegen, wie solche in der Petition der 20,000 Slovenen ausgesprochen sind, würde ich selbe vorlesen, damit Sie sehen, daß das, was ich befürworte, nicht mein persönlicher Wunsch ist.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus, daß diese Petition, die bereits in der Zeitung gestanden ist, vorgelesen werde? Diejenigen Herren, welche es wünschen, wollen sich erheben. (Geschlecht.)

Abg. Herman: Ich möchte das hohe Haus wirklich bitten, daß diese

Landeshauptmann: Es ist die Minorität.

Abg. Herman: Da ich sogleich nicht im Stande bin, das hohe Haus zu informiren, wie ich es wünschte, schreite ich zum Schlusse und formulire meinen Antrag. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes Steiermark erheischen die praktische Durchführung des Allerhöchst ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, auch bezüglich der Slovenen

in Steiermark und zwar durch den Umständen gemäß Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt.

Der steiermärkische Landtag stellt daher gemäß §. 19 lit. b. der L.-D. den

U t r a g:

Die hohe Staatsregierung wolle bei dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einen Gesetzesentwurf einbringen, durch welchen die slovenische Sprache bezüglich der Slovenen in Steiermark in Schule und Amt dahin zur Anwendung kommt, daß:

1. Die Volksschulen durchaus auf nationaler Grundlage eingerichtet werden; die mittleren und höheren Lehranstalten eine vollständige Reorganisation auf dem Principe der Parität der slovenischen mit der deutschen Sprache erfahren;

2. Die slovenische Sprache, mit Wahrung der deutschen Sprache als diplomatische Sprache, zur Amtssprache erhoben;

3. der slovenische Text der Gesetze als authentisch erklärt werde.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Staatsregierung zu bringen.“

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß die Slovenen durchaus nicht beabsichtigen, die deutsche Sprache zu beseitigen, es solle aber mit selber in der Schule nur dann angefangen werden, wenn dieß nach den vernünftigen Grundsätzen der Pädagogik möglich ist, nämlich allenfalls von der vierten Classe an, und derart, daß von da an und durch die Mittelschulen sowohl die deutsche als slovenische Sprache als obligater Lehrgegenstand eingeführt werde, und daß für die Hälfte der Lehrgegenstände die slovenische Sprache und für die andere Hälfte die deutsche Sprache die Unterrichtssprache sei.

Bezüglich des Amtes solle Niemanden verwehrt sein, deutsche Eingaben zu machen, jedoch hätten alle Erledigungen nur in der slovenischen Sprache zu erfolgen, da dieß im Wesen der Amtssprache gelegen ist, damit das Volk nicht in der Lage bleibt, Rechtsprüche in einer fremden, ihm unverständlichen Sprache in die Hand zu bekommen und Urkunden über ihre wichtigsten Interessen in einer fremden Sprache besitzen zu müssen.

Es ist mir sehr leid, wenn ich das hohe Haus von den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Slovenen-Volkes nicht vollkommen überzeugen konnte; ich habe im Gegenstande viel studirt und mich sehr viel vorbereitet, muß aber gestehen, daß ich bei der ungünstigen Stimmung im Hause aus der Contenance gebracht bin. Wenn Sie aber glauben, daß ich einen Nationalitätenstreit entzünden wollte, (Rufe: Durchaus nicht!) beurtheilen Sie mich falsch. Ich kann Sie nur versichern, daß das slovenische Volk geduldig ist, und loyal war von jeher, und seinem Kaiser treu ergeben, daß

aber vorzüglich das Renegathenthum es ist, welches viel Verwirrung stiftet, und einen Zustand erzeugte, der für den Bewohner, ob er nun dieser oder jener Ansicht huldigt, geradezu unerträglich ist. Machen Sie ein Gesetz, ein gerechtes, und die Agitation wird verschwinden, wenn Jeder weiß, woran er ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Antrag des Landes-Ausschusses zu ergreifen.

Abg. Löschnigg (L.-B. Marburg): Da ich ebenso, wie der Herr Vorredner aus einem ganz slovenischen Theile des Landes gewählt bin, und von den vielen Schmerzensschreien, die gegenwärtig der Herr Vorredner vorgebracht hat, mir auch nicht Einer bekannt wurde, muß auch ich etwas Weniges, so weit ich in der Sache vorbereitet bin, dagegen sagen.

Unter allen diesen vielen hier geäußerten Wünschen ist, so viel ich mindestens weiß, auch nicht Einer, dem nicht schon hier im Landtage Rechnung getragen worden wäre. Unter anderem ist in Bezug auf die Schule allgemein der Wunsch in Petitionen schon ausgesprochen worden, den paritätischen Bedürfnissen derselben Rechnung zu tragen, und es gibt im ganzen slovenischen Theile der Steiermark nicht Eine deutsche Schule mehr, in welcher nicht auch zugleich die slovenische Sprache Unterrichtssprache ist, und auch keine slovenische Schule, in der nicht die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bildet.

Ferner hatte ich die Ehre, die Petitionen der Gemeinden der Umgebung von Marburg, St. Leonhardt, St. Lorenzen und Windisch-Feistritz hier der hohen Statthalterei zu überreichen; ich muß mich aber dagegen verwahren, als ob diese Petitionen hinsichtlich der Schulen etwa von mir provocirt worden wären, und muß jeden derartigen Anwurf zurückweisen.

Ich muß ferner das hohe Haus noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Als bei dem Ausbruche der Viehseuche eine von der hohen Statthalterei erlassene, in neu-slovenischer Sprache abgefaßte, darauf bezügliche Currende durch die Bezirksämter an die Gemeinden hinausgegeben wurde, wurde dieselbe von den slovenischen Gemeinden allgemein zurückgewiesen, da man diese Sprache durchaus nicht verstanden hat. (Heiterkeit.) Ferner haben die Gemeinden beim Bezirksamte Marburg und durch dasselbe bei der Statthalterei gebeten, man möge, wenn die Kosten, das Reichsgesetzblatt in beiden Landessprachen zu verfassen, vielleicht zu groß seien, bloß die deutsche Sprache beibehalten, denn dieselbe ist den Land-Gemeinden unendlich verständlicher, als die neu-slovenische.

Ferner glaube ich, darauf ein wesentliches Gewicht legen zu können, daß man in den Schulen den deutschen Unterricht so viel wie möglich pflegen soll, besonders bei einer

Bevölkerung, die in linguistischer Beziehung eine solch vorzügliche Begabung genießt, als die slovenische. Denn, wenn ist es nicht bekannt, daß jeder slovenische Soldat oder Bursche, der sich als Knecht oder Handwerker irgend wohin verdingt, die deutsche oder italienische Sprache binnen Jahresfrist sich derart eigen macht, daß er sie, nicht radbrechen, sondern sehr gut sprechen kann, und auch die Geschlechtswörter sehr gut anzuwenden weiß? Es wäre daher ein Vandalismus, wenn man dagegen Einsprache erheben wollte, und wenn man der Entwicklung dieses linguistischen Talentos, welches die geistige Befähigung der Slovenen so deutlich zeigt, hinderlich in den Weg treten würde.

Dies, meine Herren! hat mich dazu bewogen, auf die Worte des Herrn Vorredners zu erwidern, und ich kann daher nur den Antrag, den der Ausschuß seinem Berichte beigefügt hat, befürworten.

Landeshauptmann: Herr Dr. Herrmann Mully hat das Wort.

Abg. Dr. H. Mully (Gilli): Als ein Vertreter des südlichen Theils der Steiermark, nämlich der dortigen Städte und Märkte, und insbesondere als Vertreter von Gilli, dem Mittelpuncte derselben, kann ich nicht umhin, dem Vortrage des Herrn Abg. Herman ein Paar Worte zu erwidern. Ich bin zwar auch kein Slovene, aber ich habe mehr als 20 Jahre unter den Slovenen zugebracht, und habe daher sehr häufig Gelegenheit gehabt, mich von dem ausgezeichnet gutmüthigen und biederen Character der Slovenen, aber auch von ihrer großen Zutraulichkeit zu uns Deutschen zu überzeugen. (Bravo)! Ja, ich sage noch mehr, ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die Slovenen sich glücklich fühlen, mit den Deutschen in Berührung zu stehen, und mit ihnen in Verkehr zu kommen. Deshalb benützen sie auch jeden Anlaß, um etwas deutsch zu lernen, damit sie sich bei jeder sich darbietenden Gelegenheit mit besonderer Vorliebe gerade dieser Sprache bedienen können. Um dieser deutsch-freundlichen Gesinnung unserer Slovenen hier im Landtage Ausdruck zu geben, habe ich mir erlaubt das Wort zu nehmen.

Die Lebensrichtung unserer Slovenen ist einmal viel zu practisch, als daß sie im practischen Leben auf das Nationalitätsprincip einen anderen Werth legen könnten, als den, daß sie sich bewusst sind, und sich freuen, mit vielen anderen in und außer ihrer Heimat dieselbe Abstammung und Sprache gemein zu haben. Sie wissen aber recht gut, daß die nationale Verschiedenheit eines Theiles der Bewohner gegenüber der nationalen Verschiedenheit des anderen Theiles den formalen Staatsgrundsatz der Gleichberechtigung aller nicht zu alteriren vermöge. Sie wissen sehr gut, daß die Verpflichtung des Staates gegenüber den Nationalitäten zunächst darin besteht, der freien Entwicklung jeder Nationalität kein Hinderniß in den Weg zu legen. Und dieß geschieht ja wahrlich bei uns nie und nirgends. Denn es ist, wie bereits wiederholt be-

merkt, und wie im Ausschuss-Berichte gründlich dargestellt worden ist, allen vernünftigen Interessen der Slovenen in den Verhältnissen der Schule, der Kirche und des Amtes, Rechnung getragen.

Es sind die Schulen des flachen Landes durchgehends slovenisch, wie könnte es auch anders sein? es könnten sonst die Kinder dieselben gar nicht besuchen, nachdem sie bei ihrem Eintritte in die Schule oft kein deutsches Wort zu reden im Stande sind. In den Gymnasien wird das Slovenische als obligater Gegenstand durch 8 Jahre gelehrt; die Seelsorge ist in der südlichen Steiermark durchgehends slovenisch, ja ich möchte sagen, in gewissen Theilen des Gottesdienstes beinahe ausschließlich slovenisch, indem es in manchen Gegenden Steiermarks am flachen Lande oft nicht leicht ist, eine deutsche Predigt zu hören.

Aber auch im Amte ist die slovenische Sprache durchgehends die Amtssprache; denn es ist hier selbst zugegeben worden, daß der mündliche Verkehr, und das ist der Amts-Verkehr auf dem Lande in slovenischer Sprache vermittelt, daß also mündlich slovenisch amtirt wird. Werden jedoch schriftliche Eingaben gemacht, und schriftliche Erledigungen verlangt, so unterliegen auch dieselben nicht dem geringsten Anstande, höchstens dem, daß man diese slovenischen Erledigungen noch insbesondere verdeutschend muß. (Heiterkeit.)

Ich finde es daher, wie auch der Herr Abg. Löschnigg bemerkt hat, widernatürlich, den Bestrebungen der Slovenen, welche ihre Kinder bloß deshalb in die Schule schicken, damit sie deutsch lernen, Hindernisse in den Weg zu legen. Denn der Slovenc weiß recht gut, welchen Nutzen die deutsche Sprache seinen Angehörigen bringt; denn, wenn er eine größere Familie hat, so wird er höchstens einen oder den anderen seiner Söhne studiren lassen können, und der muß selbstverständlich deutsch lernen. Aber auch für die Uebrigen ist die deutsche Sprache nothwendig und unentbehrlich; denn diejenigen, die in den Städten und Märkten durch Dienen ihr Brot verdienen wollen, müssen der Concurrenz wegen deutsch können; der Handwerker muß deutsch können, um zu reisen; derjenige, der sich freiwillig oder unfreiwillig dem Militärdienste widmet, muß deutsch können, um zu avanciren; denn ich habe noch keinen Officier gekannt, der bloß die slovenische Sprache gesprochen hätte. (Heiterkeit.)

Es ist daher vom practischen und humanen Standpunkte aus das Slovenisiren heutzutage nicht statthast, und es entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Slovenen keineswegs. Ihre wahren Wünsche und Bedürfnisse sind dort zu suchen, wo sich auch die Wünsche und Bedürfnisse ihrer deutschen Mitbürger befinden, nämlich zunächst auf dem Felde der materiellen Sorgen und Interessen, indem zuletzt doch von diesem auch der geistige Fortschritt des Volkes abhängt. Die Slovenen wollen

möglichst geringe Steuern, sie wollen minder drückende Einquartierung, sie wollen Beamte, welche ihre Sprache gründlich verstehen, sie wollen gute Gemeinde-Ordnungen, sie wollen nicht zu weit entfernte Gerichte.

Dieses und Aehnliches finden die Slovenen wünschenswerth; sie können es aber unmöglich wünschenswerth, practisch und human finden, wenn diejenigen ihrer Stammesgenossen, welche mit deutschen Hilfsmitteln etwas gelernt haben, und durch dieselben etwas geworden sind, ihnen zurufen: Ihr sollt von der deutschen Cultur ausgeschlossen sein, für Euch ist der deutsche Fortschritt nicht erfunden worden! (Rufe: Sehr gut!) Es mag die slovenische Sprache noch so cultursfähig sein, es mag die slovenische Poesie viel des Großen und Schönen geleistet haben, und es mag die slovenische Literatur ihre Zukunft vor sich haben; aber der practische Slovenc wird sich dabei denken, die Sterne begehrt man nicht, man freut sich ihrer nur; und sowie er gewiß seine Literaten, seine Schöngeister achtet und ehrt, so wird er sich doch dabei des Gedankens nicht erwehren können: Aus leichten Wünschen bauen sie sich Throne, doch nicht im Raume liegt ihr harmlos Reich!

So sehr ich daher auch die Slovenen hochachte und ehre, so sehr ich jeden Antrag, der ihren gerechten und billigen Wünschen Rechnung trägt, zu unterstützen stets bereit bin, so sehr aber, — ich muß es gestehen, — bin ich auch stets bereit, den überschwenglichen und unpractischen Bestrebungen entgegenzutreten. (Bravo!) Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses. (Beifall.)

Abg. Karnitschnig (L.-B. Liezen): Nach dem, was bereits mein Herr Vorredner gesagt hat, habe ich nichts weiter zu bemerken; aber nur etwas erlaube ich mir dem noch beizufügen. Der Rede des Herrn Abg. Herman zu folgen, ist wohl nicht möglich, weil ich dieselbe nicht gehört und daher auch nicht verstanden habe. Ich erlaube mir jedoch zu bemerken, daß unsere Standpunkte, der des Herrn Abg. Herman und der meinige ganz verschieden sind. Er hat gesagt, er sei ein Deutscher, — dies habe ich verstanden, — er nahm sich der Slovenen an. Er ist ein Deutscher nach Geburt, vermöge seines Namens, und wurde von Slovenen in dieses hohe Haus gewählt; ich bin ein geborner Slovenc, von slovenischer Abstammung, mein Name selbst klingt slovenisch, ist slovenisch, und ich wurde von deutschen Gemeinden gewählt. Da zeigt sich die schöne Brüderlichkeit und Eintracht, welche zwischen den Deutschen und den Slovenen in Steiermark herrscht (Lebhafter Beifall), und an dieser, glaube ich, sollen wir festhalten und nichts thun, wodurch die Brüderlichkeit im mindesten alterirt werden könnte. Das geschieht, wenn wir den gerechten Begehren und Bedürfnissen der slovenischen Bevölkerung Rechnung tragen, und wenn auch die slo-

venische Bevölkerung die Macht der deutschen Cultur und Wissenschaft achtet.

Nach meiner Meinung wurde den Bedürfnissen der slovenischen Bevölkerung durch alle jene Verordnungen, welche im Ausschußberichte erwähnt sind, vollkommen Rechnung getragen. Ich bin in meinem Geburtslande, nämlich in meinem slovenischen Geburtslande erzogen worden, und habe mich, mit Ausnahme weniger Jahre, die ich in Obersteier zubrachte, bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt immer dort aufgehalten; ich kenne daher die Bedürfnisse der slovenischen Gemeinden vollkommen, und kann constatiren, meine Herren! — glauben Sie es mir — daß mit diesen Verordnungen und Vorschriften, welche bis nun erlassen sind, diesen Bedürfnissen vollkommen Rechnung getragen ist. Ich könnte noch viele Beispiele anführen, welche es bestätigen würden; allein die Petitionen, die Erfahrungen, welche im Ausschußberichte bereits angeführt sind, bestätigen es hinreichend. Ich erlaube mir daher den Antrag des Ausschusses auf das Wärmste zu befürworten. (Bravo und Rufe: Sehr gut!)

Abg. Herman: Vor Allem fällt mir auf, daß Herr Löschnigg gegen meinen Antrag spricht; er hat ihn ja unterstützt. (Zum Abg. Löschnigg gewendet): Haben Sie denn nicht gewußt, was Sie unterschrieben haben?

Landeshauptmann: Das steht ihm frei, und hindert gar nicht, jetzt dagegen zu sprechen.

Abg. Herman: Das sind gewöhnliche Floskeln: Brüderlichkeit! Eintracht! Wer denkt denn daran, die Brüderlichkeit zu stören? Zeigen Sie die Brüderlichkeit durch Thaten! Thaten, meine Herren! Die Herren, die heute vor mir gesprochen haben — ich sage es ihnen in's Gesicht, kennen ihre Muttersprache nicht! Sie haben vielleicht nie eine slovenische Zeitung, ein slovenisches Werk gelesen. Sie haben die Fähigkeit nicht, über die Sprache zu urtheilen, die sie nicht kennen. (Oho!) Ich appellire, ich wende mich an die deutsche Gerechtigkeit! Meine Herren! Der Slovener sagt: Wir setzen in den steiermärkischen Landtag mehr Vertrauen, denn der Deutsche ist durchschnittlich gerecht; aber vom Renegatenthum haben wir nichts zu erwarten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Meine Herren! Wenn ich mir nur für einige kurze Bemerkungen Ihre Aufmerksamkeit erbitte, so geschieht es nicht etwa deshalb, daß ich die Sache nicht für höchst wichtig halte, sondern eben deshalb, weil aus dem hohen Hause selbst schon so Viele mit warmen und, nach meiner Ueberzeugung, der Wahrheit volle Rechnung tragenden Worten den Landes-

Ausschuß-Antrag unterstützt haben. Erlauben Sie mir jedoch zu erwähnen, daß ich auch selbst im scheinbaren Gegenantrage des Hrn. Abg. Herman und in seiner, wenn auch in einigen Punkten ausschreitenden Auseinandersetzung nicht einen Gegner desjenigen sehe, was von Seite des Landes-Ausschusses Ihnen, meine Herren! zur Annahme empfohlen wurde.

Es mag auffallen, daß gerade nur Eine, und zwar eine deutsche Stimme, in diesem Hause in ganz anderer Weise die Sache der slovenischen Nationalität in Steiermark vertritt, als so viele der Herren Abgeordneten aus dem südlichen Theile des Landes. Verzeihen Sie, wenn ich mich gedrungen fühle, gerade diese eigenthümliche Erscheinung zu erklären.

Der Hr. Abg. Herman ist ein Deutscher, geboren in dem Herzen des deutschen Theiles der Steiermark, er ist erzogen mit mir zugleich in der deutschen Hauptstadt der Steiermark, er ist von deutschen Lehrern gebildet, hat alle Kenntnisse aus deutschen Büchern gelernt, er ist ein voller Deutscher bis zu der Zeit gewesen, als er nach dem unteren-Theile der Steiermark gekommen war; er ist auch jetzt noch deutsch in seiner Auffassung, deutsch in der Beurtheilung der Verhältnisse. Er hat das Elend des Volkes gesehen, er hat die vielen Mängel in der Bildung, in den Zuständen, in der Behandlung des Volkes von Seite der Behörden wahrgenommen. Er hat den Einfluß gesehen, welchen ein Regierungssystem, das jetzt ja allgemein verurtheilt ist, auf das Volk geübt hat. Er hat diesen Einfluß gesehen, so wie wir ihn, meine Herren! in allen deutschen Gauen des Landes, nicht bloß der Steiermark, sondern ganz Oesterreich's gesehen, erfahren haben. Er hat nun aber, und darin scheint mir die Quelle seiner eigenthümlichen Auffassung zu liegen, er hat nun aber übersehen, daß zwischen dem Einflusse dieser Gesetzgebung und Regierung auf den slovenischen Theil des Landes und auf den deutschen kein Unterschied bestand. Was von Volksbildung, was von den Verhältnissen des Landvolkes im slovenischen Theile insbesondere gesagt ist, gilt, mehr oder weniger nach den Verhältnissen der einzelnen Theile des Landes, auch in den deutschen Gauen der Steiermark. Darin liegt der Unterschied nicht, und wenn er daher in idealer Auffassung dieser Verhältnisse gerade nur die Slovener als die bisher Unterdrückten gesehen hat, so sind es eben nicht die Gesetze und Verwaltungen für den slovenischen Theil, sondern es waren die gegebenen Zustände, die sich nun glücklicherweise geändert haben, deren Folgen die deutschen Bewohner der Steiermark gerade ebenso getragen haben, wie die slovenischen. So scheint es mir nun selbst erklärt, wie diese scheinbar vereinzelt schwärmerische Stimme etwas Anderes angestrebt hat, als von verschie-

denen practischen Stimmen aus dem Hause früher anerkannt worden ist. — Hr. Abg. Herman hat uns eine Reihe von statistischen Daten und anderen Angaben gemacht, und es ist die Pflicht Ihres Ausschusses, gewiß auch diese zu prüfen. Es ist die Pflicht des Ausschusses, zu erwägen, was etwa in dieser Beziehung wirklich geschehen könnte, ob und inwieweit Grund vorhanden ist, etwas Anderes zu wollen, als bisher geschehen ist. Ich selbst wäre nicht in der Lage, und wage nicht, Ihnen zuzumuthen, daß Sie heute darüber entscheiden, ob nicht doch Ein Körnlein Wahrheit, ob in der That gar Nichts von dem, was der Hr. Abg. Herman hinsichtlich der Behandlung der slovenischen Nationalität gesagt hat, vorhanden sei; das ist eben Aufgabe Ihres Ausschusses, das ist ja aber auch der Zweck des vom Ausschusse gestellten Antrages. Deshalb erlauben Sie mir, daß ich nochmals meine Stimme für die brüderliche Eintracht erhebe, die ich eben nicht für eine bloße Phrase in Steiermark halte, (Bravo!) für die brüderliche Eintracht, in welcher hier Deutsche und Slovenen seit Jahrhunderten vereinigt waren; erlauben Sie mir, meine Herren! zu sagen, daß ich nicht bloß wünsche, sondern die Ueberzeugung ausspreche, daß es, sowie jetzt, auch immer sein möge. (Bravo!)

Zum Schlusse empfehle ich Ihnen den Antrag des Ausschusses.

Landeshauptmann: Es kommt nun der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Herman zur Unterstüßungsfrage. Ich werde ihn nochmals lesen; er lautet: (liest denselben nochmals.) Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Nur der Antragsteller erhebt sich.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Es ist hier auch ein eventueller Antrag gestellt, welcher nun zur Unterstüßung kommt. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werde der Landes-Ausschuß-Antrag über die Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt bei den Slovenen Steiermarks an den Landes-Ausschuß mit dem zurückzuverweisen, daß er womöglich noch in dieser Session diesen Gegenstand mit den entsprechenden Anträgen unter möglichster Bedachtnahme auf den Grundsatz der Gleichberechtigung abermals zur Vorlage zu bringen.“

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Nur der Antragsteller erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Es kommt sonach der Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, er lautet: (liest denselben in der Beilage A.) Jene Herren, welche den Antrag des Landes-Ausschusses annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wünscht das hohe Haus sich in eine vertrauliche Sitzung zu verwandeln? (Rufe: Schluß!)

Die nächste Sitzung findet übermorgen, Mittwoch um 10 Uhr Statt.

Es hat von der Plenarsitzung des Finanz-Ausschusses morgen Nachmittag um 5 Uhr abzukommen, weil verschiedene Hindernisse eintreten, und mitgetheilt worden, daß diese Sitzung überhaupt nicht dringend nothwendig sei. Dagegen ladet der Obmann der III. Section des Finanz-Ausschusses die Mitglieder desselben wiederholt einer Berathung morgen Nachmittag um 5 Uhr ein; werden hiezu die Herren Abgeordneten Schy und Merner als Sachverständige eingeladen, außerdem werden noch zwei sachverständige Techniker eingeladen werden.

Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung kommt:

Die Fortsetzung der Berathung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung, und zwar würden wir bei den §§. 74 und 75 anfangen, welche heute in suspenso gelassen worden sind; dann würden wir auf das letzte Hauptstück übergehen, und erst, wenn dieser Gegenstand beendet ist, würden wir in der Wahlordnung fortfahren; zuletzt würden dann die Anträge zur Berathung kommen, die den Schluss des Berichtes bilden.

Sollte irgend ein Hinderniß eintreten, daß die Berathung des Gegenstandes nicht fortwährend behandelt werden kann, stelle ich eventuell die Berichte des Finanz-Ausschusses, deren jetzt schon eine größere Anzahl über Präliminare vorliegen, auf die Tagesordnung.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiß): Ich lade den Ausschuß für die Regierungsvorlagen für morgen Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung, behufs Berathung über die Anträge des Herrn Dr. v. Stremmer zu §. 74 ein.

Landeshauptmann: Ist sonst noch Etwas bemerkbar? (Niemand meldet sich.)

So erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr 50 Minuten.